Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben
„Jockgrim-Rheinzabern 2“
der Holcim Kies und Beton GmbH, Standort Rheinzabern



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mainz, 25. August 2015

Gliederung

A Verfügender Teil			**S. 3 ff.**
I.	**Feststellung des Planes**		**S. 5**
II.	**Planfestgestellte Unterlagen**		**S. 6-19**
III.	**Nebenbestimmungen (NB)**		**S. 20 ff.**
	1.	**Allgemeines**	**S. 20**
	2.	**Bergrechtliche und ingenieurgeologische NB**	**S. 21-23**
	3.	**Immissionsschutzrechtliche NB**	**S. 23-25**
	4.	**Naturschutz-, forstfachliche und Landwirtschaft betreffende NB**	**S. 25-28**
	5.	**Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche NB**	**S. 28-31**
	6.	**Sonstige NB**	**S. 31-32**
	7.	**Hinweise**	**S. 32**
B. Begründung			**S. 33 ff.**
	I.	**Sachverhalt**	**S. 34**
	II.	**Raumordnerische Aspekte**	**S. 34-36**
	III.	**Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**	**S. 37-38**
	IV.	**Rechtliche Würdigung**	**S. 38-50**
	V.	**Gesamtabwägung**	**S. 50 ff.**
	VI.	**Einwendungen und Stellungnahmen**	**S. 80-90**
	VII.	**Gesamtergebnis**	**S. 90-92**
C. Kostenfestsetzung			**S. 93**
D. Verfahrensrechtl. Hinweise			**S. 93**
E. Rechtsbehelfsbelehrung			**S. 94-95**

Beschluss

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Holcim Kies und Beton GmbH, Dotternhausen für das bergbauliche Vorhaben „Jockgrim-Rheinzabern 2“ in den Gemarkungen Jockgrim und Rheinzabern der Verbandsgemeinde Jockgrim zur Gewinnung des Bodenschatzes „Quarzkies und Quarzsand“ auf deren Antrag vom 22.09.2011 gemäß § 52 Abs. 2 a i. V. m. § 57 a BBergG[1] i. V. m. den §§ 1-5 LVwVfG[2] i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG[3] und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben bb) UVP-V Bergbau[4] folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Jockgrim-Rheinzabern 2“ in den Gemarkungen Jockgrim und Rheinzabern der Verbandsgemeinde Jockgrim wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP[5] auf Antrag der Holcim Kies und Beton GmbH vom 22.09.2011 zugelassen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Quarz sowie des bergfreien Bodenschatzes Gold auf den in der Anlage des Rahmenbetriebsplans festgelegten Flächen (Lageplan A.1.2).

---

[1] Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (BBergG).

[2] Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) i. d. F. vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).

[3] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist (VwVfG).

[4] Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist (UVP-V Bergbau).

[5] Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322) (BergRZustV RP)

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien gem. §§ 2 Abs.1, 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1 Variante 1, 12 und 19 WHG[6] i. V. m. §§ 15 Nr. 1, 18, 19 LWG[7] wird erteilt.

4. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Wasser aus dem Tagebausee (Regulierung des Wasserstandes) gem. §§ 2 I, 8 I, 9, 10 I Variante 1, 12, 19 WHG i.V.m 18, 19 LWG wird erteilt.

5. Die in Anlage A2.7 der Antragsunterlagen enthaltenen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Genehmigungen und Beschlüsse behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden somit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, insofern sie nicht durch den Rahmenbetriebsplan nebst dessen Ergänzungen oder den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses konkretisiert bzw. ersetzt werden.

6. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben die folgenden behördlichen Entscheidungen:

   a) Die Genehmigung gem. §§ 14, 17 Abs. 1 BNatSchG[8].

   b) Die Feststellung des Plans zur Erweiterung und Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer gem. §§ 67 Abs.1 und 2, 68 Abs. 1 WHG.

   c) Die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“[9] erforderliche Genehmigung zum Abbau und zum Einbringen von Bodenbestandteilen.

   d) Die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ erforderliche Genehmigung für die Herstellung und Umgestaltung eines Gewässers.

---

[6] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl I.S. 2858), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl I.S. 1724) geändert worden ist.

[7] LWG: Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 gültig seit 30.07.2015 (GVBL. 2015, 127).

[8] BNatschG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I.S. 3154) geändert worden ist.

[9] Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Landkreis Ludwigshafen und Germersheim Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer vom 17.11.1989 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 18.12.1989).

II. Planfestgestellte Unterlagen:

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der hiermit zugelassene Rahmenbetriebsplan mit 240 Seiten Textteil inklusive integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie folgenden Abbildungen, Tabellen, Anlagen und Arbeitsgrundlagen zugrunde:

0 VORBEMERKUNGEN
0.1 Angaben zum Unternehmen, Vorhabensbeschreibung
0.2 Rechtsgrundlagen/ Abstimmungsergebnisse
0.3 Untersuchungskriterien zur umweltfachlichen Thematik
0.3.1 Untersuchungsumfang
0.3.2 Methodik
0.3.3 Untersuchungsraum
0.4 Angaben der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragten Genehmigungen und Entscheidungen
0.5 Standortbegründung/ Standortalternativen

1 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABEN
1.1 Raumordnerische/ Bauplanungsrechtliche Belange
1.1.1 Landesentwicklungsprogramm
1.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004
1.1.3 Flächennutzungs-/ Landschaftsplan
1.2 Gewinnungsberechtigung/ Eigentumsverhältnisse
1.2.1 Berechtsamtsverhältnisse
1.2.2 Beanspruchte Flurstücke/ Nutzungsbefugnis
1.3 Standortsituation
1.3.1 Geographische Situation
1.3.2 Geologische Situation
1.3.3 Ingenieurgeologische Situation
1.3.4 Wasserhaushalt
1.3.4.1 Grundwasser/ Hydrogeologische Verhältnisse
1.3.4.2 Oberirdische Gewässer
1.3.4.2.1 Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 1“
1.3.4.2.2 Streitgrabenteilstück
1.3.4.2.3 Grabensystem mit zu ändernder Entwässerungsrichtung
1.3.4.2.4 Südlicher See
1.3.4.3 Wasserversorgung
1.3.4.4 Niederschlag
1.3.5 Boden
1.3.5.1 Bodenzustand
1.3.5.2 Ertragspotential
1.3.5.3 Archivböden
1.3.5.4 Standsicherheit

1.3.6 Mensch/ Besiedlung
1.3.7 Arten und Biotope
1.3.7.1 Schutzgebiete nach LNatSchG
1.3.7.2 Natura 2000
1.3.7.3 Biotopkataster
1.3.7.4 Planung vernetzter Biotopsysteme
1.3.7.5 Vegetation
1.3.7.6 Fauna
1.3.7.6.1 Vögel
1.3.7.6.2 Säugetiere
1.3.7.6.3 Amphibien und Reptilien
1.3.7.6.4 Libellen
1.3.7.6.5 Tagfalter
1.3.7.6.6 Triops (Urzeitkrebse)
1.3.7.7 Bewertung Vegetation und Fauna
1.3.8 Landschaftsbild
1.3.9 Klima/ Luft
1.3.10 Kultur- und sonstige Sachgüter
1.3.11 Wirtschaft/ Verkehr
1.3.12 Schutzgebiete/ Einschränkungen/ Abstände
1.4 Allgemeine Angaben zum Vorhaben
1.4.1 Bestandteile des Vorhabens
1.4.2 Flächen-/ Massenbilanz
1.4.3 Geplante Förderung nach Zeitabschnitten
1.4.4 Betriebsorganisation und Belegschaft
1.4.5 Inanspruchnahme von vorhandenen und/oder geplanten Anlagen und Einrichtungen

2 TECHNISCHE KONZEPTION
2.1 Tagebau
2.1.1 Allgemeine Beschreibung der Technologie, Geräte, Fahrzeuge und Anlagen
2.1.2 Aufschlussphase
2.1.3 Tagebauentwicklung/ Abraumwirtschaft
2.1.4 Geräusch-, Vibrations- und Staubminderungsmaßnahmen
2.2 Aufbereitungsanlagen
2.2.1 Aufbereitungsziel, angestrebte Produkte in Körnung und Menge
2.2.2 Aufbereitung

2.2.3 Geräusch-, Vibrations- und Staubminderungsmaßnahmen
2.3 Betriebsanlagen und -einrichtungen
2.3.1 Büro- und Sozialanlagen, Hilfs- und Nebenanlagen
2.3.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen
2.3.2.1 Grundwasser/ Hydrogeologie
2.3.2.2 Oberflächenenwasser
2.3.2.3 Trinkwasser
2.3.2.4 Prozesswasser
2.3.2.5 Wasserbilanz
2.3.2.6 Voraussichtliche Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten
2.3.2.7 Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern

3 VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH § 34 BNATSCHG
3.1 Inhalte
3.2 Hauptziele
3.3 Ablauf der Verträglichkeitsuntersuchung
3.3.1 Prüfpflicht nach Art 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG
3.3.2 Rechtliche Grundlagen
3.3.3 Prüfumfang
3.3.4 Erheblichkeit
3.3.5 Beurteilungsgrundlage
3.4 Betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse
3.5 Planung und potentielle Konflikte
3.6 Prüfung
3.6.1 Screening
3.6.2 Erhaltungsziele/ Lebensraumtypen/ Arten
3.6.2.1 Lebensraumtypen Anhang I
3.6.2.2 Arten nach Anhang II FFH-RL
3.6.2.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL
3.6.2.3.1 Allgemeine Betroffenheit
3.6.2.3.2 Stör-/ Beunruhigungseffekte
3.6.3 Summationseffekte
3.6.4 Kohärenz
3.7 Abschließende Beurteilung

4 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

4.1 Rechtliche Grundlagen
4.1.1 Besonderer Artenschutz
4.1.2 Definition streng und besonders geschützte Arten
4.1.3 Arten mit nationaler Verantwortung
4.1.4 Verbotstatbestände
4.1.5 Ausnahmebestimmung und Befreiung
4.2 Datengrundlagen
4.3 Gegenwärtiger Zustand
4.3.1 Nutzungen
4.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
4.3.2.1 Pflanzenarten
4.3.2.2 Tierarten
4.3.2.2.1 Amphibien und Reptilien
4.3.2.2.2 Tagfalter, Libellen, Käfer
4.3.2.2.3 Mollusken und Krustentiere
4.3.2.2.4 Fische
4.3.2.2.5 Säugetiere
4.3.2.2.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
4.3.2.3 Nationale Verantwortungsarten
4.4 Schlussfolgerungen

5 WIRKUNGSPROGNOSE
5.1 Status-Quo-Prognose
5.2 Planungsprognose (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)
5.2.1 Boden
5.2.2 Wasserhaushalt
5.2.2.1 Grundwasser/ Hydrogeologische Verhältnisse
5.2.2.2 Oberirdische Gewässer
5.2.2.2.1 Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 1“
5.2.2.2.2 Streitgrabenteilstück
5.2.2.2.3 Grabensystem mit zu ändernder Entwässerungsrichtung
5.2.2.2.4 Südlicher See
5.2.2.3 Wasserversorgung
5.2.2.4 Niederschlag
5.2.3 Klima/ Luft
5.2.4 Mensch
5.2.5 Arten und Biotope

5.2.6 Landschaftsbild
5.2.7 Kulturelles Erbe
5.2.8 Sachgüter
5.2.9 Weitere Auswirkungen des Vorhabens
5.2.9.1 Luft
5.2.9.2 Geräusche
5.2.9.3 Abfälle
5.2.9.4 Wassergefährdende Stoffe
5.2.9.5 Sonstige Auswirkungen
5.2.9.6 Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Verkehrssituation
5.3 Konfliktanalyse
5.4 Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu künftigen Hauptbetriebsplanfeldern

6 ZUSAMMENFASSUNG GEMÄSS § 6 UVPG
6.1 Vorhabensbeschreibung
6.2 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
6.3 Artenschutz
6.4 Vermeidung - Wirkung - Kompensation
6.5 Resümee

7 WIEDERNUTZBARMACHUNG
7.1 Folgenutzung Betriebsgelände
7.2 Rekultivierung
7.3 Kostenabschätzung

8 BETRIEBSSICHERHEIT UND NACHBARSCHAFTSSCHUTZ
8.1 Rechtsvorschriften und Regelungen
8.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit entsprechend dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
8.3 Schutz Beschäftigter und Dritter
8.4 Brandschutz
8.5 Beseitigung betrieblicher Abfälle
8.6 Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtslageplan zum Tagebau „Jockgrim-Rheinzabern“ mit Gemarkungen (unmaßstäblich)

Abb. 2: Übersichtslageplan mit Bestandteilen der Planfeststellung vom 07.06.2001 (unmaßstäblich)

Abb. 3: Übersichtslageplan zu den Bestandteilen des zugelassenen Hauptbetriebsplanes mit Bewilligungsfeld „Jockgrim-Rheinzabern“ (unmaßstäblich)

Abb. 4: Übersichtslageplan zu den geplanten Vorhaben (unmaßstäblich)

Abb. 5: Öffentlich-rechtlich zugelassene Teilverfüllflächen (Orthophoto Befliegung 2006; unmaßstäblich)

Abb. 6: Rahmenbetriebsplangrenze (unmaßstäblich)

Abb. 7: Änderung der Entwässerungsrichtung des verbleibenden Grabensystems (unmaßstäblich)

Abb. 8: Übersichtslageplan zur Standortbegründung (unmaßstäblich)

Abb. 9: Auszug aus der Gesamtkarte zum Landesentwicklungsprogramm IV mit Vorhabensraum (unmaßstäblich)

Abb. 10: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 (Quelle: www.regionale-raumordnungspläne.rlp.de; überzeichnet; unmaßstäblich)

Abb. 11: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Jockgrim (überzeichnet; unmaßstäblich)

Abb. 12: Lageplan der Erkundungsbohrungen mit Basis MKL im Bereich des Abbaufeldes „Jokgrim-Rheinzabern 2“ (unmaßstäblich)

Abb. 13: Bohrprofile der Erkundungsbohrungen B 2/97, B 3/97, B 6/97 und B P1/97

Abb. 14 Wasserstandsaufzeichnungen vom Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 1“ und vom Streitgraben mit ungefährer, aktueller Mittelwasserlinie

Abb. 15 Grundwasserflurabstände bei mittleren Grundwasserverhältnissen (unmaßstäblich)

Abb. 16 Grundwasserflurabstände bei niedrigen Grundwasserverhältnissen (unmaßstäblich)

Abb. 17 Grundwasserflurabstände bei hohen Grundwasserverhältnissen (unmaßstäblich)

Abb. 18 Oberirdische Gewässer mit vorhabenbedingten Veränderungen (unmaßstäblich)

Abb. 19 Streitgrabenteilstück innerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“

Abb. 20 Sohlgefälle des Grabensystems mit bestehender Entwässerungsrichtung (unmaßstäblich)
Abb. 21 Unterwassereindruck südlicher See
Abb. 22: Wasserschutzgebiete im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 23: Niederschlagsverteilung im Zeitraum vom 01.1998 bis 07.2010 (Quelle: http://www.geoportal-wasser.rlp.de/auskunftssysteme)
Abb. 24: Ertragspotential der Böden im Vorhabensraum (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz; unmaßstäblich)
Abb. 25: Archivböden im Vorhabensraum (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz; unmaßstäblich)
Abb. 26: Vorhabensbereich mit Rheinauenweg (Quelle: http://www.pietruska-geoservice.de; unmaßstäblich)
Abb. 27: Wertzahl der Böden im Vorhabensraum (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz; unmaßstäblich)
Abb. 28: Schutzgebiete nach BNatSchG (unmaßstäblich)
Abb. 29: Natura-2000-Kulisse im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 30: Auszug aus dem landesweiten Biotopkataster (unmaßstäblich)
Abb. 31: Baumreihe innerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“; erfasst durch das Biotopkataster Nr. BK-6915-0421-2006
Abb. 32: Stilllegungsfläche mit Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten und Flutrasen
Abb. 33: Auszug aus dem Rekultivierungs-/ Maßnahmenplan zum Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 1“ (Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung; unmaßstäblich)
Abb. 34: Geophytenreicher Waldbestand südlich des Abbaufeldes „Jockgrim-Rhein zabern 2“
Abb. 35: Kiebitzbrutplatz im Uferbereich von Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 1“
Abb. 36: Wertgebende Vogelarten im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 37: Wertgebende Säugetierarten im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 38: Wertgebende Amphibien-/ Reptilienarten im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 39: Wertgebende Libellenarten im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 40: Auszug aus der strategischen Lärmkartierung 2007 (Quelle: http://www.mufv.rlp.de/themen/laerm/umgebungslaermrichtlinie_rp.html; überzeichnet; unmaßstäblich)
Abb. 41: Auszug aus LEP IV (Textteil, SUP Karte 10; unmaßstäblich)
Abb. 42: Geländemorphologie (unmaßstäblich)
Abb. 43: Kultur- und Sachgüter (unmaßstäblich)
Abb. 44: Verkehrsanbindungen (unmaßstäblich)

Abb. 45: Hauptbetriebsplanfelder/ Abbauabschnitte (unmaßstäblich)
Abb. 46: Prozesswassereinleitung (unmaßstäblich)
Abb. 47: FFH-Gebiete im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 48: Vogelschutzgebiete im Vorhabensraum (unmaßstäblich)
Abb. 49: Grundwasserflurabstände bei mittleren Grundwasserverhältnissen mit vorhabenspezifischen Absenkungen/ Aufhöhungen und Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (unmaßstäblich)
Abb. 50: Grundwasserflurabstände bei niedrigen Grundwasserverhältnissen mit vorhabenspezifischen Absenkungen/ Aufhöhungen und Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (unmaßstäblich)
Abb. 51: Grundwasserflurabstände bei hohen Grundwasserverhältnissen mit vorhabenspezifischen Absenkungen/ Aufhöhungen und Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (unmaßstäblich)
Abb. 52: Bodenarten im Vorhabensraum (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz; unmaßstäblich)
Abb. 53: Kapillarer Aufstieg aus dem Grundwasser (GeoFakten 12; Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung; NLfB)
Abb. 54: Aktuelle Raumnutzungen (unmaßstäblich)
Abb. 55: Schemazeichnung zu den Veränderungen (Aufhöhungen und Absenkungen) im Umfeld von Tagebauseen (unmaßstäblich)
Abb. 56: Grundwasserflurabstände bei mittleren Grundwasserverhältnissen mit vorhabenspezifischen Absenkungen und Aufhöhungen (unmaßstäblich)
Abb. 57: Grundwasserflurabstände bei niedrigen Grundwasserverhältnissen mit vorhabenspezifischen Absenkungen und Aufhöhungen (unmaßstäblich)
Abb. 58: Grundwasserflurabstände bei hohen Grundwasserverhältnissen mit vorhabenspezifischen Absenkungen und Aufhöhungen (unmaßstäblich)
Abb. 59: Anpassung von Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 1“ an aktuelle Notwendigkeiten (unmaßstäblich)
Abb. 60 Maßnahmenübersicht zur Gewährleistung der Entwässerungsfunktion (unmaßstäblich)
Abb. 61: Verbindungsbauwerk zwischen südlichem und nördlichem See
Abb. 62: Entwässerungsgraben mit zu ändernder Fließrichtung (exemplarisch)
Abb. 63: Eigentumsflächen der Holcim Kies und Beton GmbH/ Kompensationsflächen (unmaßstäblich)
Abb. 64: Suchräume für Kompensationsflächen (unmaßstäblich)
Abb. 65: Erweiteter Suchraum für Kompensationsflächen (unmaßstäblich)
Abb. 66: Südlicher See mit Betriebsstandort der Holcim Kies und Beton GmbH

Abb. 67: Trassenvariante zur Anpassung der Überlandleitung an den künftigen Tagebausee (unmaßstäblich)
Abb. 68: Auszug aus Karte 3 der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ (überzeichnet; unmaßstäblich)
Abb. 69: Produktions-/ Firmenstandorte von Sand und Kies im Landkreis Germersheim (Quelle: Industrieverband Steine und Erden e.V. Neustadt/W.; unmaßstäblich)
Abb. 70: Hauptbetriebsplanfeldspezifische Kompensationsmaßnahmen (unmaßstäblich)
Abb. 71: Folgenutzung Betriebsgelände gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan von 1982 (unmaßstäblich)
Abb. 72: Folgenutzung Betriebsgelände gemäß aktuellen Gegebenheiten (unmaßstäblich)
Abb. 73: Regelgrundriss zur Ufergestaltung (unmaßstäblich)
Abb. 74: Regelprofil zur Neuanlage eines Grabens ohne Entwässerungsfunktion (unmaßstäblich)

TABELLEN

Tab. 1: Bestehende öffentlich-rechtliche Zulassungen
Tab. 2: Vorhabensspezifische Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004
Tab. 3: Bodenmechanische Kennwerte (Tab. 1 aus Gutachterliche Stellungnahme zur Standsicherheit der Seeböschungen, Ingenieurgesellschaft Kärcher mbH, Weingarten, siehe Anlage B 2.2)
Tab. 4: Untersuchungsergebnisse (Messungen an der Wasseroberfläche)
Tab. 5: BSB5 und Saprobitätsgrad (VÖGE 1975)
Tab. 6: Sichttiefe und Trophie (nach OECD 1982, modifiziert)
Tab. 7: Beurteilung der Wasserqualität nach Härtegraden (HUTTERER 1988).
Tab. 8: Trophische Einstufung von Seen nach der ortho-Phosphatkonzentration (modifiziert nach KLAPPER 1992) zum Winterende bzw. im Sommer.
Tab. 9: Belastungsstufen für submerse Makrophytenarten (nach HUMBERG 1993, 1994)
Tab. 10: Trophiegradeinschätzung
Tab. 11: Zusammensetzung der Fischbiozönose im untersuchten See

Tab. 12: Vorbelastung der Böden des Vorhabensraumes durch Schwermetalle (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz)
Tab. 13: Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion
Tab. 14: Landwirtschaftliche Betriebsstrukturen auf den Gemarkungen Jockgrim, Rheinzabern und Neupotz
Tab. 15: Hofnachfolgesituationen
Tab. 16: Durch das Vorhaben beanspruchte Flächen des Biotopkatasters
Tab. 17: Durch das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ unmittelbar in Anspruch genommene Biotoptypen
Tab. 18: Nachgewiesene Vogelarten
Tab. 19: Nachgewiesene Säugetierarten
Tab. 20: Nachgewiesene Herpetofauna
Tab. 21: Nachgewiesene Libellenarten
Tab. 22: Nachgewiesene Tagfalter
Tab. 23: Bewertung der Lebensräume im Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“
Tab. 24: Zusammenfassende Bewertung von Landschaftsbild und Erholung
Tab. 25: Fuhrpark
Tab. 26: Kornfraktionen der Jahrestonnage
Tab. 27: Edelsplitte
Tab. 28: Schutzgebiete des Natura 2000 Regimes und Entfernung zum Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ (Orange- kritische Aspekte, Grün- unkritische Aspekte)
Tab. 29: Säugetierart des Standarddatenbogens
Tab. 30: Fischarten des Standarddatenbogens
Tab. 31: Molluskenarten des Standarddatenbogens
Tab. 32: Amphibienarten des Standarddatenbogens
Tab. 33: Schmetterlingsarten des Standarddatenbogens
Tab. 34: Käferart des Standarddatenbogens
Tab. 35: Betroffenheiten von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL und andere im Datenbogen genannten wertgebenden Vogelarten.
Tab. 36: Stör-/ Beunruhigungseffekte von Vogelarten des Anhangs-I der Vogelschutzrichtlinie und andere im Datenbogen genannten wertgebenden Vogelarten
Tab. 37: Definitionen der Kategorien „besonders“ und „streng geschützte Arten“.
Tab. 38: Im Wirkungsbereich vorkommende europäisch besonders geschützte Amphibien- und Reptilienarten.

Tab. 39: Im Wirkungsbereich vorkommende gefährdete und wertgebende Brutvogelarten
Tab. 40: Beeinträchtigungen des Bodenpotentials im Hinblick auf Bodenabtrag (Auszug aus Anhang 6 der HVE, modifiziert)
Tab. 41: Bilanzierungsmodell „Nassauskiesung“
Tab. 42: Quantifizierung der aktuellen und planfestgestellten Bodenfunktionen im Bereich des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“
Tab. 43: Quantifizierung der aktuellen und planfestgestellten Bodenfunktionen im Bereich des südlichen Sees
Tab. 44: Quantifizierung der künftigen Bodenfunktionen im Bereich des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“
Tab. 45: Quantifizierung der künftigen Bodenfunktionen im Bereich des südlichen Sees
Tab. 46: Absenkungen und Aufhöhungen der Grundwasserstände infolge der Maßnahme bei den verschiedenen Grundwassersituationen
Tab. 47: Eingriffsrelevante Biotopstrukturen
Tab. 48: Tierökologische Betroffenheiten
Tab. 49: Kompensation der eingriffsrelevanten Biotopstrukturen
Tab. 50: Faunistische Kompensationserfordernisse
Tab. 51: Kompensationsflächen Kiebitz
Tab. 52: Abfälle aus technischen Einrichtungen
Tab. 53: Abfälle in Nebenanlagen
Tab. 54: Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe
Tab. 55: Konfliktanalyse
Tab. 56: Hauptbetriebsplanfeldspezifische Kompensationszuordnung
Tab. 57: Hauptbetriebsplanfeldgrößen
Tab. 58: Zuordnung der Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von 7,5ha ackerbaulich intensiv genutzter Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland“ zu künftigen Hauptbetriebsplanfeldern
Tab. 59: Zusammenfassende Darstellung von Vermeidung, Wirkung und Kompensation

ANLAGEN

A 1 Übersichtspläne
A 1.1 Übersichtslagepläne
A 1.2 Flurstückskarte mit Grenzen der im Geltungszeitraum des Rahmenbetriebsplanes beanspruchten Flächen

A 1.3 Flächennutzungen mit Schutzgebieten

A 2 Rechtliche Verhältnisse
A 2.1 Beanspruchte Flurstücke/ Nutzungsbefugnis
A 2.2 Liste der durch den Rahmenbetriebsplan gänzlich oder anteilig in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundeigentümern
A 2.3 Grundbuchauszüge mit Auflassungsvormerkungen für die Holcim Kies und Beton GmbH sowie Flurstücksnachweise mit Eigentümerangaben zu den durch den Rahmenbetriebsplan beanspruchten Fremdgrundstücken
A 2.4 Vertragliche Vereinbarungen
A 2.5 Handelsregisterauszug/ Gesellschaftervertrag
A 2.6 Nachweise gemäß § 3 BBergG
A 2.7 Bestehende öffentlich-rechtliche Zulassungen
A 2.8 Entscheidung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 23.01.2009 zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes

A 3 Technische Unterlagen
A 3.1 Lage des Tagebaus (Vorhabensbestandteile)
A 3.2 Abbauentwicklungs-/ Kippenentwicklungsplan mit Betriebsanlagen
A 3.3 Tagebauschnitte
A 3.4 Technologisches Schema liegt vor

A 4 Unterlagen zur UVP, zur Prüfung der Belange des europäischen Netzes „Natura 2000“ sowie zur Artenschutzprüfung
A 4.1 Karte der Biotoptypen
A 4.2 Pflanzenlisten
A 4.3 Räumliche Darlegung schutzgutspezifischer Wirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
A 4.4 Naturschutzfachliche Kompensation und Wiedernutzbarmachung
A 5 Risswerk liegt vor

BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

B 1 Nachweis vorliegender Abstimmungen

B 1.1 Raumordnerischer Entscheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 16.06.1997 zur Neuordnung der Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung

B 1.2 Aktenvermerk zum Scoping-Termin vom 11.03.2009

B 2 Geologische Unterlagen

B 2.1 Rohstoffgeologische Untersuchung und Bewertung der Kies-Sand-Lagerstätte östlich Jockgrim, Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 1999

B 2.2 Gutachterliche Stellungnahme zur Standsicherheit der Seeböschungen (Ingenieurgesellschaft Kärcher mbH, Weingarten, 23.12.2009)

B 3 Hydrologische/ hydrogeologische Unterlagen

B 3.1 Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung (Ingenieurbüro hydrag, Karlsruhe, 19.04.2010)

B 3.2 Entwässerungskonzept (Neuordnung des Entwässerungssystems für das Abbauvorhaben in Jockgrim-Rheinzabern), Ingenieurbüro hydrag, Karlsruhe, April 2010

B 3.3 Beweissicherungsverfahren zum Entwässerungskonzept (Neuordnung des Entwässerungssystems für das Abbauvorhaben in Jockgrim-Rheinzabern), Ingenieurbüro hydrag, Karlsruhe, November 2010

B 4 Sonstige Unterlagen

B 4.1 Technischer Bericht über Geräuschmessungen (TÜV Pfalz, Kaiserslautern, 30.12.1998)

Darüber hinaus gründet der Planfeststellungsbeschluss auf den Planergänzungen, die mit den Schreiben der Antragstellerin vom

- 23.10.2012 (Ergänzende Unterlagen zum Antragsverfahren Tagebau „Jockgrim-Rheinzabern“, obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG zur Gewinnung grundeigener und bergfreier Bodenschätze für das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“)

und vom

- 09.07.2013 (2. Ergänzung der Unterlagen zum Antragsverfahren Tagebau „Jockgrim-Rheinzabern“, obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG zur Gewinnung grundeigener und bergfreier Bodenschätze für das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ -> Neuordnung des Entwässerungssystems für das Abbauvorhaben „Jockgrim-Rheinzabern 2“ sowie Monitoringprogramm – Fließgewässer und Grundwasser)

dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) vorgelegt wurden.

III. Nebenbestimmungen:

Die Erweiterung des Quarzkies- und -sandtagebaus sowie Goldabbaus „Jockgrim-Rheinzabern 2“ und die damit verbundenen Eingriffe und Folgemaßnahmen haben entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen.

Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

1 Allgemeines

1.1 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung bis zum **31.08.2040** befristet. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann über den Befristungszeitraum hinaus verlängert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und wenn rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Es wird insoweit empfohlen, mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit dem LGB Kontakt aufzunehmen.

1.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach der Zulassung des Hauptbetriebsplanes begonnen werden. Hauptbetriebspläne sind auf der Grundlage und nach den Vorgaben des festgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu erstellen. Das LGB behält sich die Forderung von Sonderbetriebsplänen ausdrücklich vor.

1.3 Vor der Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

1.4 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend des Fortschritts der durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen angepasst werden.

1.5. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

2. Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen

2.1 Das LGB behält sich die Forderung von weiteren Standsicherheitsanalysen vor. Diese sind von einem sachkundigen Ingenieurbüro oder Institut zu erstellen.

2.2 Die Unternehmerin hat für den Tagebau auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der MarkschBergV[10] ein Risswerk in dem in Rheinland-Pfalz seit 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem zu führen (ETRS 89/UTM).

2.3 Das Risswerk ist gem. Anlage 4 Teil 1 der MarkschBergV alle zwei Jahre nach-zutragen und dem LGB unaufgefordert vorzulegen. Veränderungen der Nachtragungsfrist gem. § 10 MarkschBergV sind hiervon ausgenommen.

[10] **MarkschBergV**: Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I. S. 2093).

2.4 Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordination des Umringpolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche in ASCII-Format zu übergeben.

2.5. Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.

2.6. Ebenfalls digital im ASCII-Format ist eine Liste der Flurstücke innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze mit den dazugehörigen Flurstücknummern, nach Gemarkung und Flur geordnet, sowie der Angabe der Eigentumsverhältnisse, zu übergeben.

2.7. Die Haupt- und Rahmenbetriebsplangrenzen sind in der Örtlichkeit deutlich sichtbar zu vermarken. Die Markierung hat so zu erfolgen, dass die Betriebsplangrenzen für die Dauer ihres Bestandes in der Örtlichkeit nachvollzogen werden können.

2.8. Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder so zu sichern, dass keine Ablagerungen, insbesondere von Siedlungsabfall, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können. Das Verbot nach § 6 ABPV[11], wonach Unbefugte die Betriebsanlagen nicht betreten dürfen, ist an den Zugängen bekannt zu machen. Hinweisschilder sind in angemessenem Abstand entlang der Tagebauoberkante anzubringen.

2.9. Im Zufahrtsbereich ist gut sichtbar eine wetterfeste Tafel anzubringen, aus der die Betriebszeiten und der Name der Unternehmerin ersichtlich sind. Der Zufahrtsbereich darf nur während der Betriebszeiten offen gehalten werden.

2.10. Die Einfriedung ist regelmäßig zu kontrollieren und ggfls. Instand zu setzen.

2.11. Vorgaben über zusätzliche Maßnahmen zur Einfriedung bleiben vorbehalten.

2.12. Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABBergV[12] und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

---

[11] **ABPV**: Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung für das Land Rheinland-Pfalz vom 15.04.1981.

[12] Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

2.13. Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufzustellen (§ 3 Abs.1 Satz 1 ABBergV; mit den entsprechenden Pflichten, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten).

2.14. Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Vorschriften. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.

2.15. Anfallende nicht bergbauspezifische Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Germersheim in der gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

2.16. Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

2.17. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Die Feststellung, ob die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt wurden und die Beendigung der Bergaufsicht obliegt dem LGB.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die Aufbereitungsanlagen sind entsprechend dem Antrag und den beigefügten Beschreibungen und Zeichnungen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

3.2 Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Es gelten die Anforderungen der 32. BImSchV[13]. Auf die Übergangsvorschriften der 32. BImSchV wird hingewiesen.

3.3 Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten im Sinne des § 1 der

[13] **32. BImSchV**: 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 BGBl I S. 2178.

28. BImSchV[14] müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

3.4 Soweit die Anlagen nach dem 01.01.1993 beschafft bzw. erstmalig in Verkehr gebracht wurden, muss die Übereinstimmung der Gesamtanlage und einzelner, unabhängig von der Gesamtanlage betriebener Maschinen/Anlagen einschließlich der elektrotechnischen Ausstattung nach Maßgabe des Produktsicherheitsgesetzes[15] und der 9. ProdSV - Maschinenverordnung[16] - durch eine EG-Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden. Die EG-Konformitätserklärung ist dem LGB auf Verlangen vorzulegen.

3.5 Die Aufbereitungsanlage darf nur so betrieben werden, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm[17] für die angrenzenden Gebiete nicht überschritten werden.

3.6 Soweit eine Aufbereitung ohne Entstaubung erfolgt, darf nur erdfeuchtes Material verarbeitet werden. Witterungs- oder betriebsbedingte Austrocknungen sind durch Befeuchtung auszugleichen.

3.7 Körnungen mit hohem Feinkornanteil sind bevorzugt in Silos zu lagern. Bei der Freilagerung von Material mit hohem Feinkornanteil ist zur Vermeidung von Staubbelastung für eine ausreichende Befeuchtung zu sorgen. Die Lagerung hat hinter ausreichend hohen Wällen bzw. unter Anwendung gleichwertiger Schutzmaßnahmen zu erfolgen.

3.8 Die Fallstrecke beim Abwerfen von Schüttgut ist zu minimieren und bei wechselnder Höhe der Schüttungen möglichst selbsttätig anzupassen. Alternativ sind Fallrohre mit Einbauten, die die Fallgeschwindigkeit reduzieren oder Schüttrohre mit Beladekopf und Absaugung zu verwenden.

3.9 Offene Übergabe-, Aufgabe- oder Abwurfstellen sind zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht. Alternativ sind die Übergabe-, Aufgabe- und Abwurfstellen zu kapseln; staubhaltige Luft ist in diesem Fall zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

---

14 **28. BImSchV:** Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (28. BimSchV – Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20.04.2004 (BGBl. I S. 614).

15 **ProdSG:** Produktsicherheitsgesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131).

16 **9. ProdSV:** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSG).

17 **TALärm**: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt -GMBl. Nr. 26/1998, S. 503).

3.10 Die Aufbereitungsanlage ist so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Staubimmissionen nicht auftreten können. Auf Verlangen des LGB sind Nachweise zur Einhaltung zulässiger Staubimmissionsrichtwerte gemäß TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG[18] bekannt gegebene Messstelle zu erbringen.

3.11 Die Fahrwege der Zufahrt und im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

3.12 Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.

3.12.1 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden. Das LGB behält sich die Forderung von Einrichtungen zur proaktiven Reifenreinigung vor.

3.13 Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten.

4 Naturschutz-, forstfachliche und Landwirtschaft betreffende Nebenbestimmungen

4.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes einschließlich seiner Ergänzung zu beachten und zu konkretisieren.

4.2 Die jeweiligen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Rekultivierungs-/ Kompensationsmaßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und detailliert zu beschreiben (z. B. Pflanzschemata, Gehölzarten und -qualitäten, Saatgut, Pflege etc.).

Die in Kapitel 5.4 des Rahmenbetriebsplanes enthaltene Zuordnung der Kompensationsflächen zu den Abbauabschnitten ist zu beachten. Eine entsprechende Sicherheitsleistung ist zu berechnen. Die Berechnung ist dem jeweiligen Hauptbetriebsplan beizulegen. Die Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Rekultivierungs-

[18] **BIMSchG**: Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274).

und Kompensationsmaßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt umzusetzen. Ein entsprechender Zeitplan ist aufzustellen.

4.3 In den Hauptbetriebsplänen ist auch der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung der bereits genehmigten Kompensationsmaßnahmen darzustellen und ggf. ein Zeitplan für die Durchführung noch ausstehender Maßnahmen aufzustellen.

4.4 In den Hauptbetriebsplänen sind die Aussagen zum Artenschutz und zu Natura 2000 zu aktualisieren und zu konkretisieren.

4.5 Für Pionierarten wie Kreuzkröte und Flussregenpfeifer sind auf Dauer der Abbaumaßnahme durch Offenhaltung von Teilbereichen der Rohbodenflächen geeignete Lebensräume zu erhalten.

4.6 Vor dem Rückbau der Eidechsenhabitate sind die Reptilien abzufangen und in zu vor angelegte Ausgleichsflächen zu überbringen. Auf eine ausreichende Habitatqualität und -quantität ist zu achten.

4.7 Vor dem Rückbau der Habitate der Helm- Azurjungfer ist zu einem geeigneten Zeitpunkt der Graben auf das Vorhandensein von Larven zu untersuchen. Aufgefundene Tiere sind in zuvor angelegte Ausgleichsflächen zu verbringen.

4.8 Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die Betriebsabläufe einzupassen. Zu beachten sind hierbei beispielsweise terrestrische Winterquartiere (z.B. der Wechselkröte), Tiere in nicht fluchtfähigen Lebensstadien und geschützte Arten, die sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen einstellen.

4.9 Im Verlauf des weiteren Abbaus im Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 1“ ist sicherzustellen, dass genügend Material für die Schaffung der 3 ha großen Flachwasserzone im nördlichen Bereich dieses Abbaufeldes bereitgestellt wird. Die Verwendung von Fremdmaterialien ist unzulässig.

4.10 Ebenso ist während des Abbaus im Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ sicherzustellen, dass genügend autochthones Material für die Schaffung der insgesamt 1,5 ha großen Flachwasserzone (Maßnahme A2 (B)/A2 (L) bereitgehalten wird.

4.11 Im Bereich der bereits verfüllten Fläche des „südlichen Sees“ ist eine Versuchsfläche zur Schaffung von geeigneten Habitaten u.a. für Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Rebhuhn zu etablieren. Es ist zur Überwachung der Entwicklung dieses Habitats ein geeignetes Monitoring durchzuführen, das mit der ONB rechtzeitig abzustimmen und dem LGB anzuzeigen ist.

4.12 Dieses Vorgehen ist bei der Restverfüllung des südlichen Sees zu beachten (Habitatschaffung). Die Auffüllhöhen sind ggf. zu reduzieren, um beispielsweise die Entwicklung von Feuchtwiesen zu ermöglichen. Falls erforderlich, ist die bereits verfüllte Seefläche entsprechend anzupassen. Das Vorgehen ist mit der ONB abzustimmen, dem LGB anzuzeigen sowie in die folgenden Hauptbetriebspläne einzuarbeiten.

4.13 Vor Beginn des Abbaus in den Abbauabschnitten 4 und 5 müssen die externen Ausgleichsflächen zum Artenschutz (im Bereich des südlichen Sees bzw. innerhalb der Suchräume 1. und 2. Priorität, falls eine Ansiedlung im südlichen See negativ verläuft) hergestellt und funktional wirksam sein, um den betroffenen Arten Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Rebhuhn einen geeigneten Ersatzlebensraum bieten zu können. Nachweise sind in den Hauptbetriebsplänen zu erbringen. Hierfür ist ein Monitoring durchzuführen, in dessen Rahmen die Entwicklung der Flächen und der lokalen Populationen der genannten Arten zu untersuchen ist. Die Einrichtung und Pflege der Flächen sowie das Monitoringprogramm sind rechtzeitig mit der ONB abzustimmen (siehe auch NB 4.11). Ein langfristiges, auf die Bedürfnisse der betreffenden Offenlandarten abgestimmtes Pflege- bzw. Nutzungskonzept ist zu erstellen (z.B. extensive Rinderbeweidung).

4.14 In den Hauptbetriebsplänen ist jeweils unter Berücksichtigung der bereits abgebauten Flächen und der bereits hergestellten Landrückgewinnungsflächen bzw. Wasserwechselzone eine Massenbilanz vorzunehmen und der Nachweis zu erbringen, dass die Bilanz zum Schutzgut „Boden“ ausgeglichen ist.

4.15 Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung stehen die Gewässer mit Wasserflächen, Uferzonen und Inseln ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung.

4.16 Die Folgenutzung „Arten- und Biotopschutz“ schließt eine fischereiliche Nutzung der Gewässer aus. Lediglich Maßnahmen, die zur Regulierung und Hege des sich natürlicherweise einstellenden Fischbestandes entsprechend der Verpflichtung des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung erforderlich werden und im Einklang mit dem Naturschutzrecht stehen, dürfen erfolgen. Diese Maßnahmen sind vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und dem LGB anzuzeigen.

4.17 Sowohl während, als auch nach Beendigung der Rohstoffgewinnung bzw. der Teilverfüllung sind Beeinträchtigungen der Gewässer und ihrer Uferzonen, einschließlich der Tier- und Pflanzengemeinschaften, durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Baden, Tauchen, Boot fahren, Surfen, Angeln etc.) sowie gewerbliche Nutzungen auszuschließen.

4.18 Zur Feststellung etwaiger Trocknisschäden infolge Grundwasserabsenkung ist ein

Monitoring des Randsaumes des südlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Gemeindewaldes Jockgrim, Waldabteilung I, 1 durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem LGB zu übermitteln.

4.19 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.

5 Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Die Böschungsneigungen sind entsprechend des Standsicherheitsgutachtens der IG Kärcher herzustellen, d. h. mit einer Neigung von 1:3 bis ca. 95,50 m + NN, mit einer Neigung von 1: 2,2 oberhalb von 91,0 m + NN und unterhalb von 91,0 m + NN mit einer Neigung von 1:2. Im Bereich der südlichen Seeböschung ist eine Neigung von 1:3 bis 95,5 m + NN und darunter eine Neigung von 1: 2,2 herzustellen. Eine steilere Neigung ist nicht zulässig.

5.2 Im Bereich der südlichen Seeböschung ist ein Abstandsbereich von 40 Meter zum Deichfuß einzuhalten.

5.3 Gewinnungsgeräte sind mit einer Kontrolleinrichtung auszustatten, um eine Überwachung der Abbautätigkeit, insbesondere der Abbauteufe, zu ermöglichen.

Die Betriebsweise der Gewinnungsgeräte im Hinblick auf die Kontrolleinrichtung ist dem LGB und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bei der SGD Süd rechtzeitig vor Abbaubeginn im Erweiterungsbereich vorzulegen.

5.4 Eine Auskiesungstiefe im Bereich des Abbaufeldes „Jockgrim Rheinzabern 2“ bis zur Basis des Mittleren Kieslagers (MKL) wird festgelegt. Die Basis des MKL reicht im Südosten bis ca. 40 Meter unter die Geländeoberkante (GOK), im Nordwesten ca. 30 Meter unter GOK. Die das Altquartär nach oben abschließende Trennschicht ist zwingend zu erhalten.

5.5 Abraum darf nur an den ausgewiesenen Stellen untergebracht werden. Das während der Auskiesung der Flächen anfallende, nicht verwertbare Baggergut ist für die Herstellung von Flachwasserzonen zu verwenden. Das anfallende Deckschichtenmaterial kann für die Restverfüllung des südlichen Sees (Gewann „Beinbrech“) verwendet werden. Sollte sich herausstellen, dass das anfallende nicht verwertbare Baggergut und die Deckschichten für die geplanten Maßnahmen nicht ausreichen, ist dem LGB eine Alternativplanung vorzulegen. Die Planungen sind im

Hinblick auf deren Umsetzbarkeit zuvor mit der SGD abzustimmen. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zulässig.

5.6 Die Neuordnung der Entwässerungsgräben L 16, L 17 und L 18 hat entsprechend den vorliegenden Planunterlagen, in der Anlage B 3.2 und B 3.3 dargestellt, zu erfolgen. Weitere Detailplanungen sind im 1. Hauptbetriebsplan vorzulegen. Die Umgestaltung/Neuordnung muss vor dem Abbaubeginn des Abbaufeldes 2 abgeschlossen sein.

5.7 Außerhalb der Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim ist im Verbindungsgraben an geeigneter Stelle eine Verschlusseinrichtung herzustellen, um zu vermeiden, dass ein Rückstau vom Rheingraben in landwirtschaftliche Fläche innerhalb der Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim stattfindet.

5.8 Zur Überwachung der Wasserstände ist für den Betrieb der in NB 5.7 Verschlusseinrichtung sowohl außerhalb als auch innerhalb der Hochwasserrückhaltung im Graben L 17 jeweils ein Pegel zu errichten. Diese sind mit einer Datenfernübertragung auszustatten. Die Daten der Pegel sind zu dokumentieren, auszuwerten und zu bewerten.

5.9 Durch die Antragstellerin ist zu gewährleisten, dass die Verschlusseinrichtung bei einem Rückstau aus dem Rheingraben geschlossen wird. Sobald die Entwässerungsfunktion des Rheingrabens wieder gegeben ist, ist die Verschlusseinrichtung unverzüglich zu öffnen.

5.10 Die Lage der Pegel sind dem LGB und der Oberen Wasserbehörde mitzuteilen. Die Verantwortlichen für die Bedienung der Verschlusseinrichtung sind zu benennen.

5.11 Sofern sich im Betrieb zeigt, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, sind geeignete Alternativmaßnahmen vorzusehen und ist eine Alternativplanung vorzulegen.

5.12 Das gesamte Bergbaufeld sowie die unmittelbar und mittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht.

5.13 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen in den Kiessee verboten.

5.14 Zur Beobachtung der Veränderung der Wasserstände ist ein Monitoring durchzuführen. Die hierzu benötigten Messstellen sind mit dem LGB und der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtshaft und Bodenschutz abzustimmen. Die erfassten Daten sind auszuwerten, aufzubereiten und der Zulassungsbehörde sowie der Oberen Wasserbehörde vorzulegen. Hierzu ist dem LGB ein entsprechender Sonderbetriebsplan vorzulegen.

5.15 Weitere wasserwirtschaftliche Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.16 Die Entnahmemenge (Gesamtmaterialaufnahme mit Brauchwasser) ist über die Dauer der Betriebsstunden täglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist dem LGB und der Oberen Wasserbehörde unaufgefordert jährlich zum Ende des Jahres vorzulegen.

5.17 Nach Beendigung der Kiesausbeute sind von dem Aufbereitungsgelände, dem Gewinnungsbereich, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen. Näheres ist in einem Abschlussbetriebsplan zu regeln.

5.18 Es sind phosphatfreie Schmierstoffe und biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.

5.19 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung Verunreinigungen der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe vermieden werden.

5.20 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

5.21 Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Abbau Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Bootfahren, Angeln etc.) auszuschließen bzw. zu untersagen.

5.22 Nach Beendigung des Abbaus ist die Wasserfläche Zwecken des Arten- und Biotopschutz zuzuführen.

5.23 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

5.24 Es muss sichergestellt werden, dass eine Verschmutzung des Untergrundes und des Grundwassers ausgeschlossen ist. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln verwiesen (Hinweis).

5.25 Bezüglich weiterer durchzuführender wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind mit

Abstimmung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, WAB, Regelungen in den entsprechenden Hauptbetriebsplänen zu treffen.

6. Sonstige Nebenbestimmungen

6.1 Änderungen der Erschließung des Tagebaus sind dem LGB rechtzeitig anzuzeigen. Das entscheidet, ob eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder sonstige Genehmigung erforderlich ist.

6.2 Die Fortsetzung des Abbaus ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer - Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer anzuzeigen (06232/675740).

6.3 Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301) hingewiesen.

6.4 Auf den zukünftigen Abbauflächen ist der für den Abbau notwendige Mutterbodenabtrag abzustimmen, dass eine beauftragte Person der Landesarchäologie diesen beobachten kann.

6.5 Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden und die Fundstelle ist unverändert zu lassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

6.6 Sofern archäologische Objekte beim Mutterbodenabtrag angetroffen werden, ist der Archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

6.7 Alle Fundgegenstände unterliegen der Anzeigepflicht und der Pflicht zur Ablieferung für eine wissenschaftliche Bearbeitung bei der Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer -.

6.8 Die sofortige Meldepflicht gilt neben dem eigentlichen Kiesabbau auch für Maßnahmen zur Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen u. a. Wegebau, Transporttrassen entsprechend §§ 17 - 20 Denkmalschutz- und pflegegesetz.

6.9 Im Falle einer Auffindung sind die Exponate mit Standortkoordinaten und Baggertiefen zu dokumentieren.

6.10 Evtl. Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) dürfen bei Arbeiten weder berührt noch von ihrem angestammten historischen Standort entfernt werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem LGB und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer, möglich.

6.11 Soweit die vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen keine ausreichenden Regelungen zur Andienung der landwirtschaftlichen Flächen über landwirtschaftliche Wege enthalten, sind in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zusätzliche Aussagen zu treffen. Die Erschießung der landwirtschaftlichen Flächen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

6.12 Bei Anpflanzungen sind die Abstände der RPS 2009 einzuhalten. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist freizuhalten.

6.13 Die Sichtdreiecke gemäß RAS-K 1 an den Einmündungen der Wirtschaftswege in die K 6 sind dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten, um ein gefahrloses Ausfahren zu ermöglichen.

6.14 Die 20 KV-Freileitung, die das Vorhabengebiet quert (siehe Punkt 1.3.10 im Rahmenbetriebsplan), ist nach außerhalb zu verlegen. Das genaue Vorgehen bleibt einem Sonderbetriebsplan vorbehalten. Eine Eintragung der Stromleitung in das Risswerk ist obligatorisch.

7. Hinweise

7.1. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Tagebaus verantwortlich.

7.2. Änderungen des festgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

7.3. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Ansprüche Dritter werden nicht berührt.

7.4. Bezüglich des Einsatzes von Fremdfirmen, wie z. B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABBergV für alle bergbaulichen Bereiche hingewiesen.

7.5. Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Gemäß § 57b, Abs. 3 BBergG sind für dieses Vorhaben neben dieser Planfeststellung andere Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die Holcim Kies und Beton GmbH beabsichtigt, den bestehenden Quarzkies- und -sandtagebau „Jockgrim Rheinzabern 1“ um das Abbaufeld „Jockgrim Rheinzabern 2“ zu erweitern. Neben dem Quarz wird dabei auch eine geringe Menge Gold gewonnen (bergfreier Bodenschatz gem. § 3 Abs. 3 S. 1 BBergG). Die Rohstoffgewinnung soll weiterhin im Nassabbau auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Jockgrim und Rheinzabern, Verbandsgemeinde Jockgrim im Landkreis Germersheim erfolgen. Das Vorhaben umfasst die Gewinnung eines Bodenschatzes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Bei dem abzubauenden Quarzkies- und -sand handelt es sich nach Angaben der Antragstellerin um einen grundeigenen Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 BBergG.

Ausgehend von einer Bruttoabbaufläche von ca. 298.000 qm (rd. 29,8 Hektar) beträgt die Nettoabbaufläche 266.512 qm (rd. 26,65 Hektar). Von der beantragten Abbaufläche befinden sich nach Angabe (Stand 25.03.2013) der Unternehmerin rund 43 Prozent im Eigentum der Antragstellerin. Darüber hinaus wurden mit den Ortsgemeinden Jockgrim und Rheinzabern, bereits jeweils mit Datum vom 10.07.2012, Pachtverträge über die im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde stehenden Grundstücksflächen abgeschlossen. Von der Ortsgemeinde Jockgrim wurden knapp 3 Hektar und von der Ortsgemeinde Rheinzabern 25 Hektar zum Zwecke der Gewinnung von Quarzkies- und -sand angepachtet.

II. Raumordnerische Aspekte

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)[19] stellt den Vorhabensraum als landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung dar. Die beabsichtigte Gewinnung entspricht der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 (RROP)[20] bezeichnet das beantragte Abbaufeld, ebenso die bestehende Abbaufläche, als Vorranggebiet Rohstoffsicherung. Ferner ist der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar seit dem 15.12.2014 verbindlich und weist die Fläche ebenso der Rohstoffgewinnung zu.

In den Vorranggebieten hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen der freiraumschützenden Funktionen des Regionalen Grünzugs sind in Folge der Rohstoffgewinnung nicht zu erwarten bzw. sind ausgleichbar. Die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Germersheim hat dem Vorhaben zugestimmt. Auch die Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd) befürwortet das bergbauliche Vorhaben. Die Nutzungsüberschneidung mit den Polderflächen bzw. dem regionalplanerischen Vorranggebiet „Wasserwirtschaft -Schwerpunkt Hochwasserschutz“ wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Ebenso trägt der Verband Region Rhein-Neckar keine Bedenken vor.

Die Verbandsgemeinde Rheinzabern, die Ortsgemeinde Jockgrim und die Ortsgemeinde Rheinzabern haben keine Bedenken vorgetragen.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. <u>Ursprungsantrag</u>

Nach Durchführung eines Scopingtermins am 11.03.2009 und Erarbeiten der Planunterlagen wurde mit Schreiben vom 22.09.2011 dem LGB der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Zulassung des Quarzsandtagebaus „Jockgrim-Rheinzabern 2“ vorgelegt.

---

[19] Das LEP IV wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPlG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.

[20] Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz wurde durch Genehmigungsbescheid des Ministers des Innern und für Sport vom 08.01.2004 nach Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 05.05.2004 verbindlich.

Das LGB leitete nach einer Vollständigkeitsprüfung entsprechend § 73 VwVfG mit Schreiben vom 18.10.2011 das Beteiligungs- und Auslegungsverfahren ein und forderte die durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Ortsgemeinden Jockgrim und Rheinzabern, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf. Zudem veranlasste das LGB mit Schreiben gleichen Datums die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim in der Zeit vom 21.11.2011 bis 20.12.2011. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Bei der Auslegung lagen auch alle Unterlagen aus, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde nach § 2 UVP-V Bergbau[21] i. V. m. § 57 a Abs. 2 Satz 2 des BBergG und den umweltrechtlichen Fachgesetzen von der Vorhabenträgerin vorgelegt werden mussten. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und Einwendungen zu erheben. Private Einwendungen gingen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist sowohl bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim als auch beim LGB nicht ein.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsbetreiber beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim
- Ortsgemeinde Jockgrim
- Ortsgemeinde Rheinzabern
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt
- Metropolregion Rhein-Neckar
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt
- Forstamt Pfälzer Rheinauen
- Kreisverwaltung Germersheim, Germersheim

[21] (UVP-V Bergbau)Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Neustadt
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Landesjagdverband, Gensingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) –Landesverband-Rheinland-Pfalz-, Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Mainz
- Pollichia, Neustadt
- Landesfischereiverband, Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Obermoschel
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Obermoschel
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Neustadt an der Weinstraße

Darüber hinaus wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen mittels einfachen Briefs über die Planoffenlage in dem bergbaulichen Vorhaben entsprechend § 73 Abs. 5 S. 2 VwVfG informiert bzw. angehört.

2. Planänderungen/-ergänzungen sowie Erörterungstermin

Bereits aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen hat die Antragstellerin Planergänzungen vorgenommen. Mit Schreiben vom

23.10.2012 wurden der Anhörungsbehörde durch die Antragstellerin die Planmodifizierungen vorgelegt. Eine Beteiligung der durch die Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben des LGB vom 31.10.2012. Mit Schreiben vom 18.04.2013 erfolgte die Einladung zum Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde.

Dieser fand am 11.06.2013 in Rheinzabern statt. Darüber hinaus erfolgte aufgrund der Ergebnisse im Erörterungstermin eine erneute Planänderung. Diese wurde mit Schreiben vom 09.07.2013 dem LGB vorgelegt. Sie wurde mit Schreiben des LGB vom 23.07.2013 ins Verfahren gebracht. Im Zuge dessen wurden die Obere Wasserbehörde, die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Forstbehörde sowie die Landwirtschaftskammer zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts[22] dem LGB[23]. Bei dem abzubauenden Material handelt es sich um einen Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG. Hiernach sind Bodenschätze mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen. Das Gesetz differenziert zwischen bergfreien (§ 3 Abs. 3 BBergG) und grundeigenen Bodenschätzen (§ 3 Abs. 2 BBergG). Letztere stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Bei dem in Rede stehenden Bodenschatz Quarzkies/-sand handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet. Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.1997 ist Quarz oder Quarzit dann ein grundeigener Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, wenn er sich nicht nur in seinem natürlichen Zustand zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern auch dann, wenn sich die in dieser Bestimmung genannten Eignungsvoraussetzungen erst durch die Aufbereitung schaffen lassen. Aus einem Gutachten der Abteilung Rohstoffgeologie des LGB geht hervor, dass sich durch Aufbereitung die entsprechenden Eignungsvoraussetzungen schaffen lassen. Durch die optische Aufbereitung von Proben konnten, wie der Bearbeitungsgrundlage B 4.1 zu entnehmen ist, Quarzkiese und Quarzsande geschaffen werden, die mit dem Segerkegelwert

[22] Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

[23] Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

auch die Feuerfestprüfung bestanden haben. Somit handelt es sich vorliegend um einen grundeigenen Bodenschatz i. S. d. Bundesberggesetzes.

Die Entscheidung zu Gunsten des bergbaulichen Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a - c BBergG, den §§ 1 Nr. 1 b) aa) und bb) sowie 2 der UVP-V Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind jeweils die für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 55 BBergG, 48 Abs. 2 BBergG, 15 Abs. 2 BNatschG, 15 Nr. 1 LWG, 8 WHG, 68 Abs. 3 WHG und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“[24] gebunden.

1. § 55 BBergG

Die Holcim Kies und Beton GmbH beantragte mit Schreiben vom 22.09.2011 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Quarzkies/-sand im Tagebau „Jockgrim-Rheinzabern 2“. In § 55 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt.

Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG setzt voraus, dass

[24] Vgl. Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Landkreise Ludwigshafen und Germersheim, Kreisfrei Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer vom 17.11.1989.

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Unternehmer oder sonstigen zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Die Unternehmerin hat den Nachweis erbracht, dass sie die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde der Holcim Kies und Beton GmbH durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit der sich noch nicht im Eigentum befindlichen Grundstücke nachzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Gorleben-Urteil[25] anerkannt, dass die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nicht versagt werden darf, wenn die Unternehmerin noch nicht für das gesamte Bergwerksfeld, auf das sich der Rahmenbetriebsplan bezieht, die erforderliche Berechtigung belegen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass sie den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt, sind nicht bekannt.

---

[25] Vgl. Eignung für Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Gorleben), Urteil vom 02.11.1995, NVwZ 1996, S. 907 ff..

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand dieses Verfahrens sind, wurden getroffen. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgabe von Sicherheitsabständen und Böschungsneigungen hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Detaillregelungen enthält dieser Beschluss und sind darüber hinaus den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen bei der Gewinnung im Quarzsandtagebau „Jockgrim-Rheinzabern“ nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

2. § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist weiter zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhaben führen muss. Die abwägende Entscheidung zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen bedeutet nicht, dass eine umfassende fachplanerische Abwägung im Rahmenbetriebsplanverfahren ermöglicht oder gefordert wird. Die Betriebsplanentscheidung bleibt eine gebundene Entscheidung. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),

- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Die 20 KV-Freileitung, die das Vorhabengebiet kreuzt, wird zu gegebener Zeit verlegt. Generell gilt, dass im Falle unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen Ersatzeinrichtungen bzw. Vorrichtungen geschaffen werden können. Damit sind nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts [26] öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeinschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kann beispielsweise im Bereich von Erdstufen, bei sehr hohen bergbaubedingten Schieflagen oder bei besonders gelagerten Einzelfällen gerechnet werden Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG[27] nach Maßgabe des einschlägigen Fachgesetzes, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder aber nach § 35 BauGB[28] zu berücksichtigen sind, sind gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). § 17 LPlG[29] wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass

---

[26] Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

[27] **ROG**: Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

[28] **BauGB**: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

[29] **LPlG:** Landesplanungsgesetz vom 10.04.2003 (GVBl. I S.41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt[30].

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des geplanten Abbaus ist als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Die Gewinnung entspricht der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rheinzabern setzt diese Vorgaben um.

Überwiegende entgegenstehende bauplanerische Gesichtspunkte sind ebenfalls zu verneinen. Unter bauplanerischen Aspekten bedarf das Abbauvorhaben der Antragstellerin gem. § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Sowohl die Ortsgemeinde Jockgrim als auch die Ortsgemeinde Rheinzabern wurden gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt. Der Ortsgemeinderat Jockgrim hat entsprechend dem Schreiben vom 21.12.2011 dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan zugestimmt, ebenso der Ortsgemeinderat Rheinzabern nach dem Beschlussauszug des Ortsgemeinderates Rheinzabern vom 26.01.2012. Unabhängig davon entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde[31]. Eine Betroffenheit oder gar Beeinträchtigung der Planungshoheit der beiden Ortsgemeinden ist ohnehin nicht erkennbar, wenn auch das Gemeindegebiet der beiden Ortsgemeinden von dem bergbaulichen Vorhaben unmittelbar betroffen ist. Zudem entspricht es der ständigen Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte, dass Gemeinden Verstöße gegen Vorschriften, die nicht auch den Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg abwehren können. Gemeinden sind nicht berechtigt, sich über die Anrufung der Verwaltungsgerichte als Kontrolleur der zur Wahrung öffentlicher Belange jeweils berufenen staatlichen Behörden zu betätigen. Es gehört grundsätzlich nicht zum gemeindlichen Aufgabenkreis, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt vor Eingriffen zu schützen. Ebenso wenig obliegt es den Gemeinden, vor erhöhten Schadstoff- und Geräuschimmissionen zu bewahren.[32]

Die Befugnis zur Geltendmachung der Rechte ihrer Einwohner kann die Gemeinde insbesondere auch nicht daraus herleiten, dass es ihre Aufgabe und Verpflichtung sei, das Leben und die Gesundheit der Gemeindemitglieder durch die Erhaltung einer intakten Umwelt zu schützen. Wenngleich sie etwa bei der gemeindlichen Bauleitplanung Umweltgefahren zu berücksichtigen habe und daher auch berechtigt ist, staatliches Handeln abzuwehren, welches zu einer Gefährdung der Umwelt im Ge-

---

[30] Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

[31] Vgl. VGH Kassel, Urteil vom 12.09.2000, 2 UE 924.99.

[32] Vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 554.

meindegebiet führt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die gemeindliche Planungshoheit nicht um die Verantwortung für den Umweltschutz in der Weise angereichert, dass die Gemeinde sich insgesamt zum Hüter dieses Rechtsguts aufschwingen und dieses auch gegenüber anderen Hoheitsträgern notfalls auf gerichtlichem Weg durchsetzen kann. Insbesondere machen die in § 1 Abs. 5 BauGB normierten Planungsgrundsätze für die gemeindliche Bauleitplanung die Gemeinde nicht zum gesamtverantwortlichen Wächter des Umweltschutzes gegenüber anderen Planungsträgern. Sie statten die Gemeinde auch nicht mit Klagebefugnissen gegenüber deren Hoheitsakten aus.[33]

Weiterhin kommt das Screening nach § 34 BNatschG zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden, Summationseffekte durch andere lokal durchgeführte oder durchzuführende Planungen und Projekte nicht bestehen. Ferner wird die Kohärenz des lokalen NATURA 2000 Netzes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. v. § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG herleiten, die jedenfalls auch als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Bei diesen Anforderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können.[34] Soweit das Prinzip der Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang angeführt wird, stellt dieses Prinzip aber keinen derartigen Belang dar. Anforderungen i. S. v. § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG können sich nur auf ihrem Gegenstand nach ungeregelte Belange beziehen, wobei § 48 Abs. 2 BBergG „kein Einfallstor zur administrativen Verschärfung gesetzlich speziell geregelter Belange ist“.[35] Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist sowohl international als auch national nach Durchführung von diesbezüglichen Konferenzen vereinbart und findet sich beispielsweise im LEP IV wieder. Nachhaltigkeit ist zum Leitbild gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Handelns erhoben worden. Das bedeutet, dass Ökonomie, Ökologie und soziale Entwicklung gleichrangige Komponenten eines globalen Nachhaltigkeitssystems sind.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat zwischenzeitlich auch Eingang in viele spezielle umweltgesetzliche Regelungen gefunden. Es besagt ganz allgemein, dass der Mensch die natürlichen Umweltgüter nur so nutzen darf, dass ihre Nutzbarkeit dauerhaft auch für künftige Generationen erhalten bleibt. Auch wenn es das Grundgesetz

---

33 Vgl. BVerwGE 100, 388 = NVwZ 1997, 169= NJW 1997, 1938; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1999, 631.

34 Vgl. Boldt/Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 57 a Rdnr. 64.

35 Vgl. Boldt/Weller a. a. O..

nicht ausdrücklich erwähnt, so lässt es sich dort der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20 a GG zuordnen. Im Hinblick auf nicht erneuerbare Ressourcen bedeutet Nachhaltigkeit, dass sparsam mit ihnen umgegangen werden muss (Grundsatz der Verbrauchsminimierung).

Im Bergrecht findet dieses Prinzip seinen Niederschlag in § 1 BBergG, der einen sparsamen und schonenden Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen verlangt. Das Prinzip der Nachhaltigkeit stellt somit keinen, seinem Gegenstand nach ungeregelten Belang dar. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Reichweite und Konsequenzen dieses Prinzips in den verschiedenen Gesetzen bestimmt. Darüber hinaus ist der Nachhaltigkeitsgrundsatz als solcher nicht geeignet, weitergehende Pflichten für den Einzelnen zu begründen und eine von den bestehenden gesetzlichen Wertungen losgelöste Entscheidungsgrundlage für Behörden zu sein.

Insofern ist für die Planfeststellungsbehörde weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung ersichtlich, das bestehende Prüfprogramm des Bundesberggesetzes und der UVP-V Bergbau zu verändern und das Vorhaben der Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit zu verändern und das Vorhaben der Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beschränken oder zu untersagen.

Nicht zuletzt werden im Rahmen dieser nachvollziehenden Abwägung die Grundsätze der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts beachtet. § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht es hiernach, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohl gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein.[36] Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht notwendig ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes selbst stellt noch keine Enteignung dar. Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrecht-

[36] Vgl. BVerwG, NVwZ, 2009, S. 331 f.

lichen Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt.

Inwieweit diese für umfangreiche Braunkohlevorhaben mit der großflächigen Inanspruchnahme von Grundstücken einschließlich der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft ergangene Rechtsprechung, insbesondere die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, auf das vorliegende Vorhaben zur Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen anwendbar ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG a.a.O,) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG a.a.O. Rdnr. 312) haben ausgeführt, dass die Anforderungen jedenfalls für großflächige Tagebaue zu beachten sind.

Die Frage der zwingenden Anwendbarkeit der vorgenannten Anforderungen kann im vorliegenden Fall allerdings offen bleiben, weil im Hinblick auf das Vorhaben und die Auswirkungen auf das Grundeigentum die durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

Mit dem Abbau wird ein in § 79 Abs. 1 BBergG gesetzlich bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel verfolgt, soweit es um die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen geht. Die in § 79 Abs. 1 BBergG erfolgte Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch soweit es sich vorliegend um in § 3 BBergG genannte grundeigene Bodenschätze handelt. Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel durch die vorangegangenen Planungen und Entscheidungen.

Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel des Weiteren durch die vorangegangene Planungen und planerische Entscheidungen.

Das bergbauliche Vorhaben „Jockgrim-Rheinzabern“ liegt in einem Vorranggebiet für Rohstoffe. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben damit keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen des Gemeinwohlziels. Durch die Gewinnung wird ein Beitrag zu der nach der landesplanerischen Entscheidung angestrebten Rohstoffsicherung geleistet. Die Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der Lagerstätte ist zu berücksichtigen. Ebenfalls zu konstatieren ist, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsbetriebes und nicht eines Neuaufschlusses handelt. Damit dient es auch der Reduzierung des für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Flächenverbrauchs.

Unter Berücksichtigung des „Garzweiler-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der Planfeststellungsbeschluss hier zu erteilen. Im Ergebnis überwiegt das Interesse der Holcim Kies und Beton GmbH am Abbau das Interesse der Eigentümer am unversehrten Eigentum. Hierfür sprechen die Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens wie auch der Vergleich der derzeitigen auch an anderen Orten möglichen landwirtschaftlichen Nutzung mit der - auch im Interesse der Allgemeinheit liegenden - nur an begrenzten Orten möglichen Gewinnung von Rohstoffen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImschG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das bergbauliche Vorhaben widerspricht somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG.

3. §§ 14, 17 Abs, 1 BNatschG

Nach § 14 Abs. 1 BNatschG stellt das Vorhaben der Antragstellerin einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, denn durch das bergbauliche Vorhaben sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erhebliche beeinträchtigen können, gegenständlich.

Gemäß § 15 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Somit darf der Eingriff dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde, hier das LGB, im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist der von der Antragstellerin vorgelegte Rahmenbetriebsplan mit integrierter landespflegerischer Begleitplanung. Sowohl die Untere als auch die Obere Naturschutzbehörde haben sich in dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren geäußert. In den Stellungnahmen vom 25.05.2012 und 21.02.2013 sowie aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins vom 11.06.2013 (entsprechend der Niederschrift vom 13.08.2013) wurden keine grundlegenden Beschränkungs- oder Versagungsgründe gegen das Abbauvorhaben vorgetragen. Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatschG wurde hergestellt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der mit Schreiben vom 12.07.2012, 21.09.2012 und 25.03.2013 von der Antragstellerin vorgelegten „Abwägungsvorschläge“ aufgrund vorgebrachter Anregungen der Pollichia, der Oberen Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer hat ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen, ausgeglichen werden kann.

Die genannten Unterlagen enthalten die Abgrenzung des Untersuchungsraums, die Erfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne einer Bestandsaufnahme und -bewertung, die Ermittlung der vorhabensbedingten Wirkungen, die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne einer Bilanz, die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, die Ermittlung der vermeidbaren Beeinträchtigungen, die Ermittlung der Kompensationsmöglichkeiten erheblicher Beeinträchtigungen, die Ermittlung des Aufwertungspotentials von Kompensationsflächen und die Ermittlung von vorrangigen Ausgleichsmaßnahmen sowie von Ersatzmaßnahmen. Für die Einzelheiten wird insoweit auf sie verwiesen.

4. § 15 Nr. 1 LWG, §§ 8, 9 WHG

Gemäß §§ 8, 9 WHG i. V.m. §§ 15 Nr. 1 LWG ist für das Vorhaben wegen der gewerbsmäßigen Gewinnung von Mineralien und Bodenbestandteilen daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Zuständig ist gemäß § 18 LWG die Bergbehörde für die Erteilung der Erlaubnis.

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, schädliche Gewässerveränderungen sind vorliegend nicht zu besorgen bzw. werden durch die vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen vermieden. Im Verfahren wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit der zuständigen Wasserbehörde das Einvernehmen zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hergestellt.

5. §§ 67 Abs. 1 und 2, 68 Abs. 1 und 3 WHG

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu besorgen bzw. werden durch die aufgeführten Nebenbestimmungen vermieden. Im Verfahren wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen eine positive Entscheidung getroffen werden konnte.

Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat. Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit der zuständigen Behörde das Einvernehmen zur Feststellung des Planes hergestellt.

6. § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Pfälzische Rheinauen“

Das bergbauliche Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung ist es verboten, Bodenbestandteile aller Art abzubauen sowie Gewässer herzustellen oder umzugestalten. Gemäß § 4 Abs. 4 dieser Rechtsverordnung wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt. Voraussetzung hierfür ist die Beteiligung und die Einverständniserklärung der Naturschutzbehörde.

Vorliegend wurde die Obere Naturschutzbehörde beteiligt. Diese hat gegenüber der Zulassungsbehörde dargelegt, dass Bedenken gegen eine Versagung nicht gegeben sind.

7. Zusammenfassung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG, 14, 15 Abs. 1, 17 Abs.1 BNatSchG, § 15 LWG, 67, 68 WHG und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ keine Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i. V.m. § 72, 36 VwVfG sichergestellt werden.

V. Gesamtabwägung

1. Zu berücksichtigende Belange

Unter Belange sind öffentliche und private Interessen bzw. Angelegenheiten zu verstehen. Zu berücksichtigende Belange sind sowohl öffentliche als auch private Belange. Öffentliche Belange sind beispielsweise der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur. Der Schutz des Waldes beinhaltet den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholungsfunktion für den Menschen sowie die Bewirtschaftung im Rahmen der Forstwirtschaft. Der vorsorgende Schutz des Bodens sowie die Sicherung des Grundwassers sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu beachtende Einflüsse. Ferner soll die Bewirtschaftung des Grundwassers so erfolgen, dass diese dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Indes sollen vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen und der unmittelbar vom Grundwasser abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben. Insgesamt soll so eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Klimatische Veränderungen sollen ebenfalls unterbleiben. Darüber hinaus sollen die Lärm- bzw. Staubemissionen und sonstigen Emissionen soweit wie möglich vermieden werden. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt soll insgesamt gewährleistet werden.

Weitere öffentliche Belange sind beispielsweise die Interessen der Landesplanung, die Sicherung des Rohstoffbedarfs, die möglichst vollständige Nutzung der vorhandenen Lagerstätten unter sparsamem Umgang mit Grund und Boden, die Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben verbunden mit der Absicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen. Private Belange sind insbesondere sowohl das erhebliche Interesse der Unternehmerin zur Bestandssicherung des vorhandenen Betriebes unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Lagerstätte und die Absicherung der beabsichtigten Investitionen als auch die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und –pächter sowie von sonstigen Dritten.

2. Gewichtung

2.1 Natura 2000, Artenschutz

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz stellt den europäischen Biotopverbund dar und repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorge-

gebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie.

Diese beiden Richtlinien haben zum Ziel, die biologische Vielfalt (Biodiversität) in Europa nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Die Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete ist weiterhin möglich, sofern die Lebensräume und Arten dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. In manchen Fällen ist eine entsprechende Bewirtschaftung zur Erhaltung von Lebensräumen und Arten wünschenswert oder sogar notwendig.

Rechtsgrundlagen für den Artenschutz sind auf nationaler Ebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Diese Gesetze dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Artenschutz umfasst den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

a) Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatschG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. In Abs. 2 wird konkretisiert, dass ein Projekt dann unzulässig ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten können. Bei dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung handelt es sich um ein Projekt i. S. V. § 34 BNatschG. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält entsprechende Untersuchungen bezüglich der Wirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist eine objektbezogene Prüfung. Die zusammen mit der Materialentnahme funktional, synergistisch oder summativ wirkenden außen liegenden raumwirksamen Pläne und Projekte (Umgebungsschutz) werden ebenso wie die direkt im Gebiet wirkenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle berücksichtigt. Verfahrensrelevant ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung allerdings nur dann, wenn die maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets nachhaltig erheblich beeinträchtigt werden. Ein gewisses Maß an Störungen und Beeinträchtigungen wird folglich toleriert. Als unerheblich können Beeinträchtigungen angesehen werden, wenn sie sich nicht „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Lebensräume bzw. der Anhangs-Arten auswirken.

Es muss sichergestellt sein, dass

- die Intaktheit des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die deutsche Fassung der Habitat-Richtlinie spricht „von dem Gebiet als solchem“. Als Intaktheit könnte deshalb „zweckmäßigerweise [...] die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebiets über seine gesamte Fläche oder der Lebensräume, Habitatkomplexe und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist... definiert werden (EU-KOMMISSION 1999). Das Bundesnaturschutzgesetz spricht von „für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“. Es zeigt, dass nicht jede Inanspruchnahme eines Gebiets durch ein Vorhaben den Verträglichkeitsgrundsatz verletzen muss.

- die ökologischen Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II weiterhin erfüllt sind. „Obwohl die Richtlinie keine Definition der ökologischen Erfordernisse enthält, weisen der Zweck und Kontext des Art. 6 darauf hin, dass alle ökologischen Bedürfnisse, die zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, einschließlich ihrer Beziehungen zur Umwelt, wie Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw. erforderlich sind“ (EU-KOMMISSION 1999).

- die aufgeführte Anhangsart weiterhin ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden kann,

- das Verbreitungsgebiet der Art nicht abnehmen wird,

- ein genügend großer Lebensraum der Art auch weiterhin vorhanden sein wird,

- langfristig das Überleben der Population gesichert wird.

Die Nichterfüllung dieser Aspekte wirkt sich ungünstig auf den Erhaltungszustand aus, sprich das Vorhaben ruft „erhebliche Beeinträchtigungen“ hervor. Ein gewisses Maß an räumlicher und/oder zeitlicher Beeinträchtigung oder Störung wird toleriert (EU-KOMMISSION 1999). Die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle führt zur Ablehnung eines Plans oder Projekts durch die Genehmigungsbehörde.

Die Prüfung basiert vorliegend auf folgenden Quellen:

- Standard-Datenbögen der betrachteten Gebiete,

- floristische und faunistische Bestandserfassung und Beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Wörth /Jockgrim (IUS 1997),

- Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz,

- FFH-Verträglichkeitsstudie zur geplanten Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim (IUS 1999),

- sowie umfänglichen eigenen naturschutzfachlichen Vorort-Untersuchungen aus dem Zeitraum 1990 - 2010 der Antragstellerin bzw. des bevollmächtigten Büros. Details der Kartierungen, Methodenansätze und Ergebnisse sind dem Kapitel 1.3.7 der Rahmenbetriebsplanunterlagen zu entnehmen.

Die Schutzgebiete der Natura-2000-Kulisse im Vorhabensraum stellen sich wie folgt dar:

FFH-Gebiete:

- Nr. 6816-301 „Hördter Rheinaue“
- Nr. 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“
- Nr. 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“

Vogelschutzgebiete:

- Nr. 6815-401 „Neupotzer Altrhein“
- Nr. 6816-402 „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Ober-scherpfer Wald“
- Nr. 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“
- Nr. 6915-402 „Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen“

Das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ mit einer Fläche von ca. 26,65 ha ist entsprechend Abbildung 45 der Rahmenbetriebsplanunterlagen in 5 Abbauabschnitte, die identisch mit künftigen Hauptbetriebsplanfeldern sind, unterteilt. Jeder Abbauabschnitt soll einen Zeitraum von ca. 4-5 Jahren einnehmen, so dass sich eine Gesamtabbauzeit von max. ca. 25 Jahren ergibt. Festzustellen ist, dass unmittelbare und direkte Verluste von FFH-Lebensraumtypen, Arten oder deren Habitaten der Anhänge I und II FFH-RL und I VS-RL nicht zu besorgen sind.

Die potenziellen Konflikte und möglichen Auswirkungen liegen

- zum einen in Flächenveränderungen bzw. Änderungen des Standortpotenzials infolge Änderung der hydrologischen Verhältnisse
- und zum anderen in neuen Beunruhigungen und Störungen, die über eine Bagatellschwelle hinausgehen

und damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen bzw. maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete.

In der Tabelle 28 der Rahmenbetriebsplanunterlagen sind die Betroffenheit der Gebiete respektive von einzelnen Teilen (Lebensräume und Arten) dargestellt:

Die Auswirkungen auf den Abschnitt des mehr als 350 m entfernt (vom Abbauabschnitt 5) liegenden Grabenabschnitts in Folge der geplanten Rohstoffgewinnung sind minimal. Die bereits vorhandenen Auswirkungen des Deichbaus (dadurch wurde der Grabenabschnitt vom Hauptschutzgebiet abgehängt und aus dem schmalen Fliess- wurde ein lineares Stillgewässer) und der Grabenpflege (die z.T. sogar eingangs der Brutzeit alle Strukturen vernichtet) überlagern jegliche Effekte. Alle dort oder im funktionalen Umfeld lebenden Tierarten, wie Kleiner Teichfrosch, Blaukehlchen, Kreuz- und Wechselkröte, Helm-Azurjungfer und weitere Vogel- und Kleinfischarten werden durch die bergbauliche Planung nicht beeinträchtigt.

Die geringen Aufhöhungen im VS-Gebiet Neupotzer Altrhein betreffen den Lebens-raumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ und deren Bewohner, i.d.F. Vögel. Alle für diesen Feuchtlebensraum typischen Vogelarten wie Rohrammer, Teich- und Sumpfrohrsänger, Teichralle u.a. profitieren von einer Aufhöhung und damit stabileren Standortbedingungen ihres Lebensraumes.

Dennoch sind Konflikte in folgenden Gebieten oder Teilen von Gebieten an dieser Stelle nicht auszuschließen:

- FFH-Gebiet Nr. 6816-301 „Hördter Rheinaue“
- Vogelschutzgebiet Nr. 6816-402 „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“

Im Folgenden werden ausschließlich diese beiden Schutzgebiete betrachtet.

ERHALTUNGSZIELE/ LEBENSRAUMTYPEN/ ARTEN

Entscheidendes Kriterium zur Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes nach der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie ist das Erhaltungsziel. Dieses darf in seinen maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die zu überprüfenden Erhaltungsziele nach der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000 sind:

FFH-Gebiet Nr. 6816-301 „Hördter Rheinaue“ mit einer Größe von 2.356ha

Erhaltungsziel:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- des Mosaiks aus auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, der artenreichen Auengewässer mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen und des nicht intensiv genutzten artenreichen Mähgrünlandes mit Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten mit Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität.

Folgende Lebensraumtypen werden gemäß Anlage 1 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG aufgeführt:

- Eutrophe Stillgewässer	3150
- Fließgewässer	3260
- Schlammige Flussufer	3270
- Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum*)	6210*)
- Pfeifengraswiesen	6410
- Feuchte Hochstaudenfluren	6430
- Brenndolden-Auenwiesen	6440
- Flachland-Mähwiesen	6510
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)	9160
- Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald*)	91E0*)
- Hartholzauenwald	91F0

*) prioritäre Lebensraumtypen

Gemäß Anlage 1 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG sind folgende Arten genannt:

- Bombina variegata (Gelbbauchunke)
- Triturus cristatus (Kammmolch)
- Lucanus cervus (Hirschkäfer)
- Alosa alosa (Maifisch)
- Cobitis taenia (Steinbeißer)
- Lampetra fluviatilis (Flussneunauge)
- Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)
- Petromyzon marinus (Meerneunauge)
- Salmo salar (Lachs)
- Euphydryas aurinia (Skabiosen-Scheckenfalter)
- Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)
- Glaucopsyche (Maculinea) nausithous (Schwarzblauer Bläuling)
- Myotis bechsteini (Bechsteinfledermaus)
- Unio crassus (Gemeine Flussmuschel)
- Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke)

Vogelschutzgebiet Nr. 6816-402 „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ Größe mit einer Größe von 1.861ha

Erhaltungsziel:

Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzauenwälder.

Gemäß Anlage 2 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG sind folgende Arten genannt (H = Hauptvorkommen für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristische Arten):

- Zwergdommel (H)
- Schwarzmilan (H)

- Eisvogel (H)
- Grauspecht (H)
- Mittelspecht (H)
- Wespenbussard
- Rotmilan
- Rohrweihe
- Schwarzspecht
- Blaukehlchen
- Neuntöter
- Wasserralle
- Wendehals
- Schilfrohrsänger
- Beutelmeise
- Drosselrohrsänger

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden durch das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“, durch die Restverfüllung des südlichen Sees und durch die Änderung der Entwässerungsrichtung des Grabensystems nicht tangiert. Die Distanz des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“ zu dem FFH-Schutzgebiet beträgt mindestens 330m.

Auf die Lebensraumtypen könnten sich jedoch die von der Rohstoffgewinnung ausgehenden Änderungen des hydrologischen Standortregimes erheblich auswirken. Maßgeblich sind in einem Auengebiet Absenkungen im Niedrig- und Mittelwasserzustand; Aufhöhungen führen demgegenüber zu stabileren Standortbedingungen, insbesondere vor dem Hintergrund einer in Fachkreisen allgemein akzeptierten Klimaerwärmung.

Durch die vorhabenbedingten Grundwasserstandsänderungen in Form von Aufhöhungen und Absenkungen kommt es zu Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten. Nachfolgend werden die aktuellen Grundwasserflurabstände bei Mittel-, Niedrig- und Hochwasser dargestellt und mit den Absenkungen und Aufhöhungen sowie den Lebensraumtypen überlagert.

Im vorliegenden Fall gilt es insbesondere die Wirkungen bei Mittel- und Niedrigwasser zu werten. Wie Abbildung 51 der Rahmenbetriebsplanunterlagen zeigt, sind die Veränderungen

im Hochwasserfall (Flutung des ungesteuerten Teils der Hochwasserrückhaltung „Wörth-Jockgrim“) als nicht erheblich einzuschätzen, da ohnehin eine starke Vernässung besteht.

Durch das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ werden für das FFH-Gebiet „Hördter Rheinaue“ die am weitesten reichenden Absenkungen bei Mittelwasser prognostiziert. Die Absenkungsbeträge der GW-Flurabstände liegen zwischen 5 und 10 cm. Betroffen sind die beiden Lebensraumtypen LRT 9130 und 9160. Betroffen sind potenziell auch dort lebende Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie. Die Absenkungen bestehen auch in randlichen Teilen des Vogelschutzgebietes „Hördter Rheinaue incl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“.

Die Kenntnis der Flurabstände ermöglicht eine Einschätzung der Wirkungen auf die Vegetation. Dieser Einfluss hängt von der Durchwurzelungstiefe und, je nach Bodenart, vom kapillaren Aufstiegsvermögen des Grundwassers ab. Nachfolgend werden die Bodenarten im Vorhabensraum dargestellt.

Die durch Absenkungen betroffenen Lebensraumtypen befinden sich ausschließlich südlich des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“. Als Bodenarten stehen hier sandige Lehme und Lehme an. Für die Flächen ohne Angaben wird gemäß Karte Nr. 5 des Pfalzatlas (Bodenübersichtskarte) lehmiger Sand bis sandiger Lehm angegeben.

Auf Grundlage der im Absenkungsbereich vorherrschenden Bodenarten gilt es den Grenzflurabstand zu ermitteln. Der so genannte Grenzflurabstand entspricht der bodenartenabhängigen effektiven Durchwurzelungstiefe plus der kapillaren Aufstiegshöhe. Sie ist ebenso wie die kapillare Aufstiegshöhe bodenartenabhängig und damit standort-spezifisch zu beurteilen. Die kapillare Aufstiegsrate entspricht der Wassermenge, die durch kapillare Nachlieferung bei entsprechender Saugspannung aus dem Grundwasser auf eine gewählte Höhe steigt. Durch Addition der Tiefenbereiche für die effektive Durchwurze-lungstiefe und der kapillaren Aufstiegshöhe ergibt sich der Grenzflurabstand.

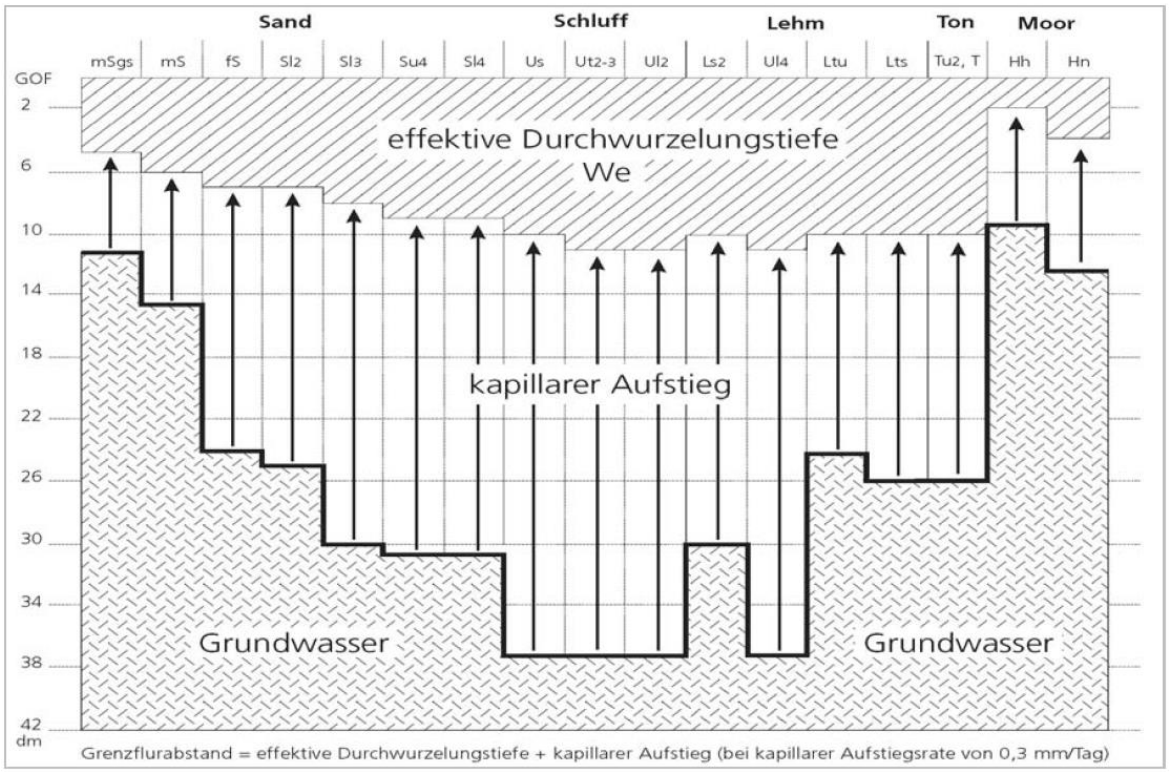


Abb.: Kapillarer Aufstieg aus dem Grundwasser, überlagert mit maximalem GW-Flurabstand (GeoFakten 12; Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung; NLfB)

Eine Grundwasserabsenkung im Niedrig- und Mittelwasserfall um maximal 5 bis 10cm in Bereichen mit Grundwasserflurabständen von überwiegend 1,5 bis max. 2,5m (GW-Flurabstände im Bereich der betroffenen Lebensraumtypen) führt auf Grund der anstehenden Bodenarten zu keiner Veränderung der Wassernachlieferung für die im Absenkungsbereich liegenden Lebensraumtypen, da der kapillare Anstieg bis 3,0m unter GOK reicht und somit weiterhin gegeben ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

ARTEN NACH ANHANG II FFH-RL

Pflanzenarten

Pflanzenarten des Anhangs II führt der Standarddatenbogen nicht auf. Eine Beeinträchtigung besteht nicht.

Prioritäre Tierarten

Prioritäre Tierarten führt der Standarddatenbogen nicht auf. Eine Beeinträchtigung besteht nicht.

Säugetiere

Im Standarddatenbogen ist mit der Bechsteinfledermaus lediglich eine Säugetierart des Anhangs II FFH-RL aufgeführt. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht nicht.

Fische

Im Datenbogen sind folgende Fischarten genannt.

Siehe: Tab. 30 (S. 148 in den Planunterlagen): Fischarten des Standarddatenbogens sind Maifisch, Steinbeißer, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge und Lachs eine wesentliche direkte oder indirekte Betroffenheit der Art oder des Lebensraumes besteht nicht, auch keine erhebliche Beeinträchtigung.

Weichtiere

Im Datenbogen sind folgende Weichtierarten genannt:

siehe Tab. 31: Molluskenarten des Standarddatenbogens:

aufgeführt sind Gemeine Flussmuschel und Schmale Windelschnecke;

Eine Beeinträchtigung (v.a. Betroffenheit der Art oder des Lebensraumes) ist nicht gegeben.

Amphibien

Im Datenbogen sind folgende Amphibienarten genannt:

siehe Tab. 32: Amphibienarten des Standarddatenbogens:

aufgeführt sind Gelbbauchunke und Kammolch; wobei bei der Gelbbauchunke kein Vorkommen im Wirkungsbereich zu verzeichnen ist.

Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Schmetterlinge

Im Datenbogen sind folgende Schmetterlingsarten genannt:

siehe Tab. 33: Schmetterlingsarten des Standarddatenbogens; aufgeführt sind der Skabiosen Scheckenfalter, der Große Feuerfalter und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling; es ist kein artspezifischer Lebensraum im Einwirkungsbereich vorhanden es kommt zu keiner Beeinträchtigung.

Käfer Im Datenbogen ist folgende Käferart genannt:

siehe Tab. 34: Käferart des Standarddatenbogens ist der Hirschkäfer;
Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

VOGELARTEN NACH ANHANG I DER VOGELSCHUTZ-RL
Allgemeine Betroffenheit

Im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet bzw. dem Datenbogen des FFH-Gebiets sind folgende Vogelarten des Anhangs I VS-RL auf-geführt:

siehe Tab. 35: Betroffenheiten von Vogelarten des Anhangs-I der Vogelschutz-RL und anderer im Datenbogen genannten wertgebenden Vogelarten.

Bezug ist die Fläche des Vogelschutzgebiets (außerhalb liegende Einzelvor-kommen genannter Arten werden bei evtl. Betroffenheit durch die Planung in dem speziellen artenschutzrechtlichen Gutachten behandelt):

aufgeführt sind Baumfalke, Beutelmeise, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Flussuferläufer, Flussseeschwalbe, Gelbspötter, Graureiher, Grauspecht, Kiebitz, Kornweihe, Mittelspecht, Neuntöter, Purpurreiher, Rohrweihe, Rotmilan, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Silberreiher, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard und Zwergrohrdommel.

Eine direkte oder eine indirekte Beeinträchtigung durch eine geringfügige Veränderung des hydrologischen Regimes besteht für die o.g. Vogelarten nicht.

<u>Stör-/ Beunruhigungseffekte für die Vogelarten:</u>

Des Weiteren zu betrachten sind Beunruhigungs-, oder Störeffekte und deren Folgen auf und für die Vogelarten des Anhangs I. Die verschiedenen zeitlichen Abfolgen der Abbauab-

schnitte zeigen, dass die Ab-schnitte 3 und 4, also der Zeitraum (nach Genehmigung) von 11- 20 Jahren) wenige 100m an das vorhandene Vogelschutzgebiet reichen.

Die Störeffekte werden im Hinblick auf die Lokalpopulation des Naturraumes, bzw. enger gefasst der Population in den Grenzen des Vogelschutzgebietes geprüft. Die nach anderen Autoren (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010) für stark befahrene Straßen ermittelten kritischen Distanzgrößen für Vögel bei Störungen können vorliegend nicht zugrunde gelegt werden, da eine sukzessive Rohstoffgewinnung nicht vergleichbar ist mit einer Zerschneidungs- und Störwirkung an Hochleistungsstrassen. Zwischen den beiden nächstgelegenen Abbauabschnitten und dem äußersten Rand des Vogelschutzgebietes liegen ein 40m breiter Abstandsstreifen zwischen Oberkante Abbauböschung und Deichfuß sowie der Deich selbst mit einer Aufstandsbreite von ca. 30m. Die Landschaft wird landwirtschaftlich und jagdlich (also auch von Traktoren, Fahrzeugen) frequentiert. Es handelt sich also um eine störökologisch bereits vorbelastete Situation.

Tab. 36 gibt die Stör-/ Beunruhigungseffekte von Vogelarten des Anhangs-I der Vogelschutzrichtlinie
und anderen im Datenbogen genannten wertgebenden Vogelarten an.
Zu den Populationsgrößen im VS-Gebiet und dem Vorkommen im Wirkungsraum des VS-Gebietes und möglichen Störbeeinträchtigungen auf die Lokalpopulation

sowie fraglichen erheblichen Beeinträchtigungen siehe obige Tabelle. Festzuhalten ist, dass die Populationsgröße des Kiebitz unter 15 Tieren liegt.

Die vgl. langlebigen Arten erkennen, dass für sie durch die Rohstoff-gewinnung keine Gefahr ausgeht; durch die zeitliche Länge (bis zur Erreichung des nächstgelegenen Abbauabschnittes 3 vergehen mindestens 10 Jahre) ergeben sich sogar Gewöhnungseffekte in den verschiedenen Generationen.

Für keine der betrachteten Vogelarten gibt es erhebliche Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen in Bezug auf Störungen und Beunruhigungen.

SUMMATIONSEFFEKTE:

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen, Invertebraten und Vertebraten.

Durch die vorhabenbedingten Grundwasserstandänderungen in Form von Aufhöhungen und Absenkungen kommt es zu Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten von Lebensraumtypen, die jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind.

Andere raumwirksame Projekte und Pläne, die zu einer Verstärkung der vorhabenbedingten Grundwasserstandänderungen führen, und somit erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben können, sind nicht bekannt.

Die sonstigen aktuellen Störungen im Raum, z.B. Beunruhigungen durch die Deichbaumaßnahmen, Rohstoffgewinnung „Ehemaliger Kraftwerksstandort“, führen nicht zu Summationseffekten, da sie nur temporärer Art sind (Deichbau) bzw. nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind.

KOHÄRENZ:

Der Begriff der Kohärenz beinhaltet zwei Aspekte:

- Zum einen handelt es sich um die Erhaltung eines repräsentativen Netzes der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten.
- Zum zweiten ist im Begriff der Kohärenz der wichtige Gedanke des Biotopverbundes enthalten.

Entscheidend ist, dass nach Art und Anzahl insgesamt so viele Gebiete von einem Mitgliedsstaat (i.d.F. die Bundesrepublik Deutschland) aus-gewählt werden, dass das von der FFH-RL geforderte Schutzgebietsnetz NATURA 2000 entsteht und dem Kriterium der ökologischen Kohärenz entspricht (IVEN 1998c).

Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die funktionalen Wechselbeziehungen der beiden Gebiete miteinander und die Kohärenz des NATURA 2000 Netzes bzw. die notwendige Funktion der Netzknoten des Landes werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG:

Die Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Kohärenz des NATURA 2000 Netzes hat folgendes ergeben:

- von vier FFH-Gebieten und vier Vogelschutzgebieten im Umfeld der Planung liegen jeweils drei Gebiete außerhalb jeglicher Wirkungsreichweite. Für diese Gebiete und den Verbund dieser Gebiete bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

- für die weitere Betrachtung verbleiben das FFH-Schutzgebiet „Hördter Rheinaue“ und das Vogelschutzgebiet „Hördter Rheinaue incl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“.

Die schrittweise Prüfung der einzelnen Anhänge mit ihren Lebensraumtypen und Arten zeigt für Pflanzen, Lebensraumtypen, Invertebraten und Vertebraten keine erhebliche Beeinträchtigung.

Damit besteht keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile der Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete.

Summationseffekte durch andere lokal durchgeführte oder durchzuführende Planungen und Projekte sind nicht bekannt.

Die Kohärenz des lokalen NATURA 2000 Netzes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist deshalb vereinbar mit den Zielen der Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann unter Berücksichtigung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in Bezug auf Restrisiken für Mensch und Umwelt auf Abschätzungen anhand praktischer Vernunft ebenfalls ausgeschlossen werden.

b) Artenschutz

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus der Gruppe der untersuchten Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die weitere Rohstoffgewinnung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Zur Artenschutzprüfung siehe die Ausführung in den Antragsunterlagen (S. 158 ff.).

Als **Schlussfolgerung** wird dort festgehalten:

das bei Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen

- Flächenräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel,
- Flächenaufwertung in der Größenordnung von 10 ha (wenn Acker extensiviert wird), bzw. 7,5 ha (wenn Ackerflächen zu Grünland umgewandelt werden) im räumlich funktionalen Zusammenhang,
- Schonung wichtiger Habitate (hierbei v. a. der Lebensraum der Zauneidechse), bzw. Umsiedelung der Individuen in neu initialisierte Lebensräume,
- Gestaltung der neu entstehenden Wasserfläche durch Flach- und Steiluferbereiche etc.

keine Verbotstatbestände verbleiben.

Da Verbotstatbestände der Art. 12 oder 13 FFH-Richtlinie sowie des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie nicht einschlägig sind, ist der Nachweis des Fehlens einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung i. S. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VS-RL nicht erforderlich.

2.2. Bewertung der Umweltbelastungen, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und als ein eingeschobener formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer auf die Umweltbelange beschränkten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung aller Belange zu verstehen. Sie ist somit insoweit ein gesetzlich vorgesehenes, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens **festgestellt, beschrieben und bewertet** werden.

In der Folge der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wird die folgende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird das System Mensch-Umwelt in Teilsysteme aufgelöst. Deren Beschaffenheiten werden ermittelt sowie hinsichtlich Leistung und ökologischer Bedeutung bewertet. Die somit gewonnenen Erkenntnisse sind zusammen mit den weiteren Projektunterlagen Grundlage für die UVP. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 57 a Abs. 4 BBergG. Herauszustellen ist, dass im Zuge der Durchführung einer UVP die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung von bergbaulichen Vorhaben nicht verschärft werden.[37]

Vorliegend wurden im Rahmen der UVP die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Aufschluss des Quarzkies- und -sandtagebaus „Jockgrim-Rheinzabern 2“ im Zusammenhang stehen unter Berücksichtigung der von der Unternehmerin in der UVS gemachten Angaben sowie unter Verwertung eigener und im Verfahren zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse geprüft. Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben umfasst die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau „Jockgrim-Rheinzabern 2“ auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Jockgrim und Rheinzabern und die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen.

Bei der **Feststellung, Beschreibung und Bewertung** der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter muss unterschieden werden zwischen solchen, die im Vorhabenszeitraum auftreten und solchen, die nach der Wiedernutzbarmachung von bleibender Bedeutung sind. Denn die Auswirkungen des im Rahmenbetriebsplan beschriebenen und dargestellten Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur und Landschaft ergeben sich zum einen aus Begleiterscheinungen während der ordnungs- und zulassungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, die trotz Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sind, und zum anderen aus bleibenden Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten in Natur und Landschaft.

Vorliegend wird bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von dem Rahmenbetriebsplan vom 22.09.2011, modifiziert durch die nachfolgenden Planergänzungen, ausgegangen. Darüber hinaus fanden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Planoffenlage vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen, die im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse sowie die bisher erteilten Genehmigungen Berücksichtigung. Die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt werden ebenfalls berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich Einzelheiten auf die vorgelegten

[37] Vgl. BVerwG, 1996, Seite 788 ff.

Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen, die eine ausführliche Studie zur Umweltverträglichkeit enthalten.

a) <u>Vorgehen:</u>

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 Nr.1 UVP-V-Bergbau:

- Mensch
- Tiere/Pflanzen (Fauna/Flora)
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht abschließend erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Vergleichsmaßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen. Um eine derartige Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Wirkfaktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar.

Bei der Bestimmung der Wirkfaktoren werden die durch das Beräumen der Vorhabenfläche sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben werden nachstehend die Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Als Schutzgüter sind die rechtlichen Gegenstände gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, auf die sich die Umweltvorsorge des Bundesberggesetzes und der UVP-V Bergbau erstrecken soll. Hierbei sind nicht nur die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Naturhaushalt und seine Teilkomplexe zu untersuchen, sondern auch die

Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“, der „Kultur- und Sachgüter“ und die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern.
Zunächst ist der Bestand bzw. status quo der Schutzgüter zu erfassen.

b) **Bestandsbeschreibung:**

Flora:

Das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ wird hauptsächlich ackerbaulich genutzt, wobei weitgehend Mais angebaut wird. Zu beachten ist der Unterschied in den Vegetationsarten („Unkraut“ auf den Feldern, Vegetation auf Feldwegen und im Streitgrabenteilstück, bzgl. Baumgruppen und Baumreihen, Vegetation auf Ackerstilllegungsfläche, auf der Ackerbrache). Europäisch besonders geschützte Pflanzenarten kommen innerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“ nicht vor. Zu dieser Vegetation und der Flora im restlichen Plangebiet siehe die Seiten 71 – 83 im Textteil des Rahmenbetriebsplanes. Besonders wertgebende Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet sind in den Pflanzenlisten (Anlage 4.2.) dargestellt. Zu beachten sind hierbei die „Rote Liste-Arten“ Stumpfblütige Binse, Europäische Wasserfeder, Berchtolds Zwerg-Laichkraut, Scheinzypergras-Segge, Zungen-Hahnenfuß und Acker-Rittersporn, sowie der wilde Reis.

Fauna:

Vögel:

- In dem geplanten von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominierten Abbaubereich wurden wenige, doch typische Vogelarten, z. T. in guten Lokalpopulationen (als Teil größerer Lokalpopulationen und Flächen) festgestellt. Hervorzuheben sind hierbei die Vorkommen der Schafstelze und des Kiebitz. Über das während der Frühjahrs- und Sommermonate aufkommende Schilf und entlang der Gräben ergibt sich kleinflächig eine höhere Strukturdichte, was sich in vorkommenden Arten wie dem Sumpfrohrsänger, Stieglitz, Rohrammer und dem Blaukehlchen zeigt. Zu den weiteren Arten siehe Tab. 18, S. 84 - 90 in den Antragsunterlagen. Innerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“ brüteten u.a. die letzten Jahre: Sumpfrohrsänger, Neuntöter, Blaukehlchen, Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Schafstelze, Nachtigall, Feldsperling, Dorngrasmücke, Fasan, verschiedene Gänsearten, Rotmilan und Schwarzmilan, sowie in seltenen Fällen der Fischadler.

  Auch der sehr seltene Kranich wurde beobachtet.

- In den übrigen Teilflächen wurden weitere Arten gesichtet (siehe Antragsunterlage S. 93).

Säugetiere:
Im Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ kommen bis auf den Feldhasen in geringer Dichte nur ungefährdete Säugetierarten, meistens sogar nur als sporadische Nahrungsgäste vor. In den umliegenden Fläche kommen Zwergmaus, eine mittlere bis hohe Rehdichte, Feldhasendichte, Nutriadichte und viele andere Arten vor, zudem eine Reihe gefährdeter und seltener Fledermausarten (siehe Tabelle 19, S. 96/97 im RBP).

Amphibien und Reptilien:

Im vorliegenden südlichen Abgrabungsgewässer gibt es individuenreiche Wasserfroschvorkommen, zudem unstete (je nach Angebot an Pionierflächen) kleine Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte. Die Zauneidechse kommt in einem kleinen lokalen Bestand am nördlichen Hang des Streitgrabens vor. Der nächste größere Bestand lebt auf dem Deich des Polders. Zu den weiteren Artnachweisen und dem entsprechenden Schutzstatus siehe Tabelle 20, S. 100/101 in den Planunterlagen.

Libellen:

Libellenlebensräume finden sich im Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ nur an den Gräben sowie den Uferbereichen des vorhandenen Abgrabungsgewässers:

- kleine Vorkommen der Helm-Azurjungfer bestehen entlang der Gräben (z. B. südlich des Abbaufeldes 1 oder am Streitgraben im NO des geplanten Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“),

- alle anderen relevanten Arten kommen entlang der Ufer der Seen, in Gräben, Schluten etc. vor.

Alle Libellenarten, darunter eine Vielzahl gefährdeter Arten, haben ihre Vorkommenschwerpunkte außerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“ entlang der Altarme, in den Schluten, Teichen, Tümpeln, Seen, Sumpfstellen und Gräben. Von der Planung sind diese Bestände nicht betroffen. Die Helm-Azurjungfer (Anhang IV) und die Grüne Keiljungfer (Anhang II, IV) sind die beiden einzigen FFH-Arten. Die Keiljungfer kommt weit abseits der Planung in einer schmalen Schlute vor. Zu den einzelnen Artnachweisen siehe Tabelle 21, S. 104/105 in den Antragsunterlagen.

Tagfalter:

In der Fläche des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“ gibt es keine besonderen Tagfalterstandorte. Es fehlen extensive Grünflächen, ausgeprägte blütenreiche Flächen. Die vergleichsweise wenigen Nachweise konzentrieren sich auf Ruderalflächen, Wegsäume, Grabenböschungen. Zu den einzelnen Nachweisen siehe Tabelle 22, S. 108/109.

Triops (Urzeitkrebse)

In den als potentiell geeignet erscheinenden Habitaten, so z. B. den episodischen Tümpeln im Kieswerk, konnte kein Nachweis dieser Tiere erbracht werden.

Hervorzuheben ist bei der im Plangebiet aufzuweisenden Fauna der Kiebitz, dessen Fläche der Lokalpopulation von dem Abbau zu etwa 30 % betroffen ist, jedoch von späteren Abbauabschnitten, die erst in 10-15 Jahren in Anspruch genommen werden.

Landschaftsbild:

Der Landschaftsraum ist durch eine leichte Verlärmung (durch die B 9) und insgesamt schwache Vielfalt / noch erkennbare Eigenart gekennzeichnet. Zu beachten ist dabei der hohe Kultureinfluss (ackerbauliche Intensivnutzung) in Verbindung mit vereinzelten Trittsteinbiotopen (wie Gehölzinseln, Teiche) sowie schwach erkennbaren Linienbiotopen (Gräben).

Klima / Luft:

Der Untersuchungsraum, als Teil der Oberrheinischen Tiefebene, steht im Vergleich zu den westlich angrenzenden Naturräumen mit seinen hohen Jahresmitteltemperaturen und seinen geringen Niederschlägen unter kontinentalem Klimaeinfluss. Er liegt inmitten einer Wärmeinsel, die sich in Nord-Süd-Richtung auf das gesamte Oberrhein-Tiefland erstreckt. Die hohen Lufttemperaturen im Sommer führen, trotz hoher Niederschläge, während der Vegetationszeit zu beträchtlichen Niederschlagsdefiziten gegenüber der Verdunstung (siehe Seiten 114/115 in den Antragsunterlagen).

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Als Kulturgüter sind Boden-, Bau-, Garten- und Naturdenkmäler zu nennen. Außerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“ befinden sich zwei Bodendenkmäler (Siedlung/Torfloch). An Sachgütern sind die das Vorhabengebiet querende 20-kV-Leitung, die in einiger Entfernung verlaufende Produktenleitungen und zwei Richtfunkstrecken zu nennen. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Hochwasserrückhaltung „Wörth-Jockgrim“.

Wasserhaushalt:

Die lokale Grundwasserströmung im engeren Untersuchungsraum wird durch die Gewässer „Obere Altrheinwiesen“ und „Neupotzer Altrhein“ dominiert. Durch den Ablauf in den „Neupotzer Altrhein“ wirkt der Wasserstand im Gewässer „Obere Altrheinwiesen“ wie ein großer „Quelltrichter“ mit entsprechender allseitiger Anströmung. Zu niedrigen, mittleren und hohen Grundwasserverhältnissen siehe S. 39-42 in den Antragsunterlagen.

Die im Plangebiet vorhandenen oberirdischen Gewässer (Teilstück des Streitgrabens, Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern1“, nördlicher Teil des südlichen Sees, Grabensystem westlich des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“) werden in den Antragsunterlagen S. 43-59 dargestellt. Eingegangen wird hierbei auch auf den südlichen See als Biotop (geeignet als Biotop für Fischfauna und Ufervegetation) und das Grabensystem mit zu ändernder Entwässerungsrichtung.

Boden:

Der Vorhabenbereich zeichnet sich durch fluviatile Ablagerungen aus. Die hieraus entstandenen Böden setzen sich zusammen aus den Bodenarten „tonig-schluffige Lehme“ und „Lehme“ (ca. hälftig verteilt innerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“).

Der Zustand des Bodens im Vorhabenbereich kann auf den dort überwiegend vorherrschenden ackerbaulich genutzten Flächen als anthropogen überformt (euhemerob) bewertet werden. Das Nitratrückhaltevermögen ist sehr hoch. Zur Belastung des Bodens mit Schwermetallen, zum Ertragspotential, Funktion als Archivböden und zur Standsicherheit siehe die Antragsunterlagen S. 60-62.

Mensch / Besiedlung:

Die Bedeutung des Vorhabenraumes für den Menschen liegt in seinem Rohstoffvorkommen, in seiner landwirtschaftlichen Nutzung und in der Erholungseignung.

Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“ erfolgt überwiegend in Form von Maisanbau (ca. 48,4%); zu den weiteren Aspekten bzgl. des Schutzgutes Mensch siehe S. 62 – 64 in den Antragsunterlagen.

c) Eingriff und Bewertung

Flora:

Eingriff: Es kommt durch den Abbau im Feld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ zu einem Verlust von Biotopstrukturen und Pflanzengesellschaften. Betroffen ist wie unter 3.1.1. aufgeführt v.a. ackerbauliche Intensivnutzung, aber auch Ackerbrache und andere Biotope sowie Einzelpflanzen (siehe Tab. 47, S. 195 in den Antragsunterlagen). Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme von Biotoptypen kommt es zur Veränderung der südöstlichen und östlichen Uferlinie des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 1“, zur Inanspruchnahme von Uferstrukturen auf einer Länge von ca. 700 lfm.

Bewertung: Eine Erheblichkeit der Eingriffsauswirkungen für einzelne Biotop(-Teile) der Flora ist gegeben (siehe Tab. 55, S. 215 in den Antragsunterlagen).

Fauna:

Eingriff: Es resultiert aus dem Abbaufortschritt ein Verlust von Agrarlebensraum u. a. für Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn und Schafstelze. Daneben kommt es zu Inanspruchnahme des Streitgrabenteilstücks als Lebensraum für Zauneidechse und Helm-Azurjungfer; weiterhin zu Verlust von Feldgehölzinseln als Bruthabitate von Mönchgrasmücke, Goldammer, Ringeltaube und weiteren Arten der Avifauna; durch die Inanspruchnahme von Uferstrukturen des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern1" wird der etablierte Lebensraum u.a. von Knoblauch-, Wechsel- und Kreuzkröte eingeschränkt. Durch Verfüllung des südlichen Sees kommt es zu Wegnahme des dortigen Wasser-Biotops.

Bewertung: Eine Erheblichkeit der Einwirkungen ist gegeben.

Landschaftsbild:

Eingriff: Durch den Abbau kommt es zu einer Umwandlung von einer Land- in eine Wasserfläche. Dabei werden andere Strukturen, wie z. B. Ufergehölze im Bereich des zur Restverfüllung beantragten südlichen Sees erhalten. Der nördliche Teil des südlichen Sees wird verfüllt.

Bewertung: Eine Erheblichkeit der Einwirkung durch Schaffung einer Wasserfläche ist gegeben. Die Veränderung durch Schaffung einer Landfläche im Bereich des südlichen Sees ist nicht erheblich, da aufgrund der Lage (östlich der B9, südlich des Betriebsgeländes, westlich des Betriebsweges) und Geometrie das Landschaftsbild nicht maßgeblich geprägt wird.

Klima/Luft/Lärm:

Eingriff: Die Umwandlung ackerbaulicher Nutzflächen (CO2-Quelle) in ein Gewässer (CO2-Senke) wirkt sich auf die CO2-Bilanz grundsätzlich positiv aus, da stehende Gewässer Kohlendioxid mit hoher Geschwindigkeit absorbieren können. Durch die Herstellung einer Wasserfläche auf zuvor ackerbaulich genutztem Boden erhöht sich die Verdunstungsrate der Jahresniederschlagssumme von 40-50% auf 75-80 %. Es wird auf der anderen Seite nach Umwandlung in einen See die 4-10fach größere Wassermenge gespeichert.

Was die Belastung durch Luftschadstoffe betrifft, ist festzuhalten, dass sämtliche Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen elektrifiziert sind.

Bewertung: Der Aspekt der erhöhten Speicherfähigkeit durch Schaffung der Wasserfläche steht dem der vermehrten Verdunstungsrate gegenüber. Weiterhin trägt die vollständige Verfüllung des südlichen Sees zur Reduzierung der erhöhten Verdunstungsrate bei. Was die Belastung der Luft durch Stäube anbelangt, so kann dies für Nassauskiesungen sowie für die Aufbereitung des gewonnenen Materials (Waschverfahren) ausgeschlossen werden. Stäube entstehen insbesondere im Bereich des Betriebsweges parallel zur landgestützten Gurtförderanlage sowie auf dem Betriebsgelände selbst. Hier wird durch ein regelmäßiges Berieseln darauf hingewirkt, dass dieser Effekt so gering als möglich gehalten wird. Durch das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ kommt es hinsichtlich der Lärmbelastung zu keinen Veränderungen der bestehenden bereits genehmigten Aufbereitung. Wie bisher erfolgt der Transport des aufbereiteten Materials unmittelbar über die so genannte Wiesenweganbindung auf die B 9, es kommt dabei zu keiner Belastung der Ortslagen Jockgrim oder Rheinzabern.

Eine Erheblichkeit durch Eingriffe hinsichtlich Klima/Luft/Lärm ist somit nicht gegeben.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Eingriff: Wie oben dargelegt kommt es durch den geplanten Abbau zu einer Kollision mit der 20 kV-Leitung.

Eine Beeinträchtigung der Richtfunk-Strecke besteht nicht (keine Sichtbeeinträchtigung); für den Hochwasserschutz können positive Begleiterscheinungen durch erhöhte Rückhaltefunktion prognostiziert werden. Zu einer Beeinträchtigung der Produktenleitung kommt es durch ausreichenden Abstand zum Vorhabengebiet nicht.

Bewertung: Erheblich ist die Einwirkung durch den geplanten Abbau hinsichtlich der Kreuzung mit der 20 KV-Leitung.

Wasserhaushalt:

Eingriff: Die Feststellung, ob ein Eingriff in den Wasserhaushalt durch das Vorhaben resultiert, ist in Abhängigkeit von unterschiedlichen Grund-

wasserverhältnissen zu sehen. Bei mittleren Grundwasserverhältnissen macht sich die Verfüllung des südlichen Sees auf den Grundwasserspiegel kaum bemerkbar (siehe Abb. 56). Auch bei niedrigen Grundwasserverhältnissen ist kein Eingriff in den Wasserhaushalt ersichtlich (siehe auch Abb. 57). Bei hohen Grundwasserverhältnissen ist festzustellen, dass aufgrund der höheren Speicherkapazität eines Wasserkörpers gegenüber der eines Grundwasserkörpers, das infolge der Rheinwasserzusickerung ansteigende Grundwasser zunächst zum See hin fließt. Bei fallenden Grundwasserständen ist anschließend die umgekehrte Wechselwirkung zwischen Baggersee und Grundwasser zu verzeichnen.

Bezüglich der Entwässerung des Gebietes ist festzuhalten, dass, wie auf S. 186 in den Planunterlagen dargelegt, die Entwässerung des nördlich an das Abbaufeld „Jockgrim-Rheinzabern 2“ angrenzenden Geländes weiterhin uneingeschränkt gegeben ist.

Bewertung: Eine erhebliche Einwirkung durch Eingriffe in den Wasserhaushalt besteht lediglich hinsichtlich des Eingriffs durch Restverfüllung des südlichen Sees. Es kommt zu Verlust von ca. 1,125 ha limnischen Strukturen. Die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Jockgrim ist von dem (Gesamt-)Vorhaben nicht betroffen.

Boden:

Eingriff: Es kommt durch die Vorhabenmaßnahme zu einer Umwandlung einer Land- in eine Wasserfläche.

Bewertung: Eine Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ durch den Eingriff ist gegeben, auch wenn die Einwirkungen geringer als bei Versiegelung von Flächen sind.

Mensch/Besiedlung:

Eingriff: Es kommt durch die geplante Maßnahme zu keinem weiteren Heranrücken an wohnbaulich genutzte Bereiche. Wie Abb. 26 in den Planunterlagen zeigt, wird der künftige Rheinauenweg „Velo Route Rhein“ durch das Abbaufeld nicht tangiert. Durch die landgestützte Gurt-

förderanlage, die den Deich kreuzt, kommt es ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung. Es kommt zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Bewertung: Es resultiert durch die Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch/Besiedlung“. Bzgl. der Bewertung des Umstandes, dass es durch den Abbau zu Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche kommt, siehe nachfolgend bei Punkt „Zusammenfassende Bewertung“.

d) Zusammenfassende Bewertung

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der UVP eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich,

3. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere

Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,

4. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und

6. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 5 BBergG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 des UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für den Abbau von Quarzkies im Tagebau „Jockgrim Rheinzabern 2“ einschließlich die sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Wirkungen für die Schutzgüter begrenzt werden. Für die Schutzgüter Boden, oberirdische Gewässer, Fauna/Flora, Landschaftsbild, Sachgüter/Stromversorgung und Mensch / Landwirtschaft sind erkennbare Veränderungen zu prognostizieren.

Bezüglich des Verlustes landwirtschaftlich genutzter Flächen ist festzuhalten, dass eine relativ hohe Zahl wirtschaftender Haupterwerbsbetriebe zu verzeichnen ist (9 Stück) und ein im Kreis Germersheim um 100 % höherer Standarddeckungsbetrag als im übrigen Rheinland-Pfalz besteht. Es kommt durch die Erweiterung des Tagebaus „Jockgrim-Rheinzabern“ aller Voraussicht nach damit zu keiner Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Die 20 KV-Leitung, die das Vorhabengebiet kreuzt, wird entweder mittels Erdverkabelung oder Überlandleitung verlegt (siehe auch S. 208 in den Antragsunterlagen).

In Bezug auf das Schutzgut „Boden“ besteht zwar ein erheblicher Eingriff, es kommt aber zu Kompensation durch Restverfüllung des südlichen Sees, Herstellung weiterer Landrückgewinnungsflächen und weitere Maßnahmen (siehe S. 226 in den Planunterlagen).

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes kommt es durch Verfüllung des südlichen Sees zu erheblicher Auswirkung; eine Wiederherstellung limnischer Strukturen (Wasserwechselzone) geschieht entlang des Südufers des Abbaufeldes „Jockgrim-Rheinzabern 2“.

Ein erheblicher Eingriff resultiert durch Beeinträchtigung von Biotopen (Fauna/Flora, s.o.): Durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen (u.a. Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Verfüllung des südlichen Sees), wie auf Seite 230 der Planunterlagen dargestellt, kommt es zu einem Ausgleich dieser Beeinträchtigung.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch Schaffung einer Wasserfläche ist ebenfalls als erheblich zu werten; eine Kompensation resultiert aus allseitiger Einbindung der künftigen Wasserfläche durch Gehölzgruppen mit zur Wasserfläche hin angeordneten Sukzessionsflächen und auch durch Strukturierung der Wasserfläche durch Flachwasserbereiche, Wasserwechselzonen etc..

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorstehenden Erläuterungen und die Zusammenfassung in der Konfliktanalyse zeigen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar übereinstimmt. Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura-2000-Gebiete und des Artenschutzes verträglich.

Auf der Grundlage sämtlicher im Rahmen des Vorhabens erhobenen Daten und der, in Verbindung mit dem Eingriff, formulierten Vermeidungs-/ Minimierungsgebote, Wirkungsprognosen und Kompensationsmaßnahmen (siehe hierzu die tabellarische Übersicht, Tab. 59, S. 225-232 im Rahmenbetriebsplan), erweisen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter als kompensationsfähig und mit den übergeordneten Zielvorgaben vereinbar.

VI. Einwendungen und Stellungnahmen

In den Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Verbände wurden Bedenken gegen den Rahmenbetriebsplan geäußert. Den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und den Einwendungen lassen sich folgende entscheidungserhebliche Einwände, Forderungen, Bedenken und Anregungen entnehmen.

1. Gebietskörperschaften

Die *Ortsgemeinde Jockgrim* und die *Ortsgemeinde Rheinzabern,* haben sich zu dem bergbaulichen Vorhaben geäußert. Nach der Ratssitzung der Ortsgemeinde Jockgrim vom 15.12.2011 werden gegen die Umsetzung des bergbaulichen Vorhabens keine Bedenken vorgetragen. Die Ortsgemeinde Rheinzabern hat der Erweiterung des Tagebaus ebenfalls zugestimmt. Ein Abdruck des Beschlussauszuges aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Rheinzabern vom 26.01.2012 befindet sich in der Verfahrensakte. Die beiden Ortsgemeinden haben mit der Antragstellerin zudem langfristige Abbauverträge abgeschlossen.

2. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der ***Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM)*** legt in seiner Stellungnahme vom 09.01.2012 dar, dass aus Sicht der Straßenbaubehörde gegen das Abbauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Indes sei das in der Anlage A 4.4 der vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen dargestellte Grundstück für Ausgleichsflächen Nummer 2544 bereits durch eine Kompensationsmaßnahme des LBM im Zuge der Planung zur zweiten Rheinbrücke Karlsruhe-Wörth (Anlage 12-1-3 Blatt 8 Fläche VI Maßnahmennummer A6/A8) betroffen. Durch geeignete Maßnahmen sei weiterhin zu verhindern, dass der Verkehr auf der Bundesstraße durch Staub beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ferner sei der ordnungsgemäße Bestand der Bundesstraße nach wie vor sicherzustellen.

Kosten für die Beseitigung von eventuell im Zuge des geplanten Vorhabens auftretenden Schäden an der B9 und ihren Bestandteilen würden zu Lasten der Antragstellerin bzw. der Rechtsnachfolgerin gehen.

Entscheidung:

Maßnahmen zur Verhinderung der Wirkung von Staubimmissionen auf Personen und Sachgüter werden in diesem Bescheid getroffen bzw. können in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan bzw. in der entsprechenden Entscheidung zum Hauptbetriebsplan ergänzt werden. Auswirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf die Funktionsfähigkeit der B 9 sind nicht zu besorgen.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstückes mit der FlNr. 2544. Das Grundstück ist nicht für bergbauliche Tätigkeiten vorgesehen. Im Rahmen des Kompensationskonzeptes war es als Kompensationsfläche für die bergbauliche Tätigkeit angedacht. Die Antragstellerin sagt eine Prüfung zu, ob das Grundstück als Kompensationsmaßnahme für die Planung zur zweiten Rheinbrücke Karlsruhe-Wörth zur Verfügung gestellt werden kann. Für die Verwirklichung des bergbaulichen Vorhabens ist das Grundstück von untergeordneter Bedeutung. Es liege jedoch innerhalb des Flurbereinigungsgebietes und gewinnt somit an Bedeutung bei einer Zusammenlegung mit anderen firmeneigenen Grundstücken für Kompensationsflächen. Das Kompensationskonzept ist zu ergänzen, soweit durch die Inanspruchnahme des vorgenannten Grundstückes der naturschutzfachliche Ausgleich nicht mehr gewährleistet ist.

Das ***Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Rheinpfalz*** **-** führt in seiner Stellungnahme vom 25.01.2012 aus, dass das geplante Abbaugebiet entsprechend des Beschlusses vom 23.09.2005 innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Hochwasserrückhaltung Jockgrim“ liegt. Der Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz befinde sich in der Aufstellungsphase. Wie in Abbildung 45 der Antragsunterlagen dargestellt, werde die Aufteilung der einzelnen Abbauabschnitte auch im Hinblick auf eine zukünftige betriebswirtschaftlich orientierte landwirtschaftliche Nutzung in Absprache mit dem DLR getroffen. Die Planung sehe vor, dass die einzelnen Hauptbetriebsplanfelder durch Wege voneinander abgegrenzt sind. Da das gesamte Gebiet eine Neuvermessung erfahre, sei zu beachten, dass sich die Katastergrenzen aufgrund topografischer Begebenheiten geringfügig ändern könnten. Über den Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes könnten keine Aussagen gemacht werden. Für die Landwirtschaft sei aufgrund der Vielzahl der geplanten und sich in Durchführung befindlichen Maßnahmen ein räumlich begrenzte Abbaufläche und ein zeitliche Planungssicherheit von Bedeutung.

Entscheidung:

Eine Bewertung der Stellungnahme bzw. Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig.

Die ***Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)*** hat sich mehrfach in dem Verfahren geäußert, zunächst im Schreiben vom 10.01.2012, sodann mit Schreiben vom 07.02.2013 und im Erörterungstermin am 11.06.2013. Bedenken oder Anregungen gegen die Er-

örterungsniederschrift wurden bis zum heutigen Tag keine vorgetragen. Eine weitere Stellungnahme zum überarbeiteten Entwässerungskonzept datiert vom 27.08.2013.

Mehrfach wurde in dem Verfahren der Umfang des naturschutzfachlichen Ausgleichs und des bergbaubedingten Eingriffs durch die Landwirtschaftskammer kritisiert. Moniert wird, dass die Landwirtschaft mehrfach tangiert wird, zum einen durch den bergbaulichen Eingriff an sich und zum anderen durch die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Zwecke der naturschutzfachlichen Kompensation. Landwirtschaftliche Nutzflächen seien als unvermehrbare Produktionsgrundsgrundlage und für nachwachsende Rohstoffe zu schützen. Die Landwirte im Landkreis Germersheim seien durch eine Vielzahl von Infrastrukturprojekten betroffen. Es müssten wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um den Flächenverbrauch durch Überbauung sowie durch Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren. Im Einzelnen wird das Folgende beanstandet:

1. Nach den vorgelegten Unterlagen ist für die projektionierte Abbaufläche eine Gesamttonnage von ca. 10 Millionen Tonnen Material vorgesehen. Bei einer jährlichen Absatzmenge von ca. 400.000 Tonnen errechnet sich eine Gesamtabbauzeit von ca. 25 Jahren. Stellt man diesen Ansatz den für 2011 erwartet zu verkaufenden 558.000 Tonnen gegenüber wäre das Abbaufeld bereits nach 18 Jahren erschöpft. Für 2012 seien lt. Planunterlagen noch höhere Verkaufsmengen geplant. Dies hat zur Konsequenz, dass das nicht vermehrbare Schutzgut Boden - hier sind fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen - unwiederbringlich verloren gehen.

2. Landwirtschaftliche Flächen erfüllen vielfältige Aufgaben. In erster Linie dienen sie der Produktion von Lebensmitteln und haben damit eine Ernährungs- und Versorgungsfunktion. Hierfür sind die für den Rohstoffabbau vorgesehenen Flächen aufgrund der natürlichen Ertragsfähigkeit als Lehmböden bzw. lehmige Ton Böden mit Bodenpunkten zwischen 60 und 80 prädestiniert. Im Rahmen der Multifunktionalität haben sie darüber hinaus jedoch auch eine Arbeitsplatz- Einkommens- und Wertschöpfungs- und Erholungsfunktion. Um möglichst lange diese landwirtschaftlichen Flächen einschließlich ihrer gesamtgesellschaftlichen Funktionen zu erhalten und damit dem Nachhaltigkeitsgedanken Rechnung zu tragen, wird die verbindliche Festsetzung einer zeitlich und räumlich begrenzten Abbaumenge bzw. -fläche für erforderlich gehalten.

3. Die in Kapitel 5.2.4 gemachten Ausführungen, dass die durch altersbedingte Betriebsaufgabe vermutlich freiwerdenden Landwirtschaftsflächen den durch den Rohstoffabbau bedingten Verlust in etwa gleicher Größenordnung kompensiert werden kann, lässt die Vermutung aufkommen, dass damit die Betroffenheit der

Landwirtschaft kompensiert werden kann. Wie in unserem Fachbeitrag vom 18.06.2010 erläutert, besteht in Neupotz ein Flächenbedarf, sodass keineswegs ein Entzug von Flächen für den Rohstoffabbau in dieser Dimension als vertretbar für die Landwirtschaft angenommen werden kann. Auch wenn keine Existenzgefährdung durch den Rohstoffabbau festzustellen ist, ist vorliegend eine landwirtschaftliche Betroffenheit im Hinblick auf eine Betrachtung sonstiger Vorhaben in der Region (Summationswirkungen) nicht erfolgt und keine Konsequenzen für die landwirtschaftliche Betroffenheit gezogen. Stattdessen wird von den Planern weiterhin vorgeschlagen, naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen und damit weitere landwirtschaftliche Nutzflächen zu entziehen. Dies widerspricht dem § 15 Abs. 3 BNatschG. Dessen Prüfauftrag wurde vorliegend nicht nachgekommen.

4. Die darüber hinaus in unserem Fachbeitrag für die Landwirtschaft abgeleiteten Maßnahmen wie Planungssicherheit für die Landwirtschaft durch im Rahmen der zu erteilenden Genehmigungen verbindlich vorgegebenen Abbaumengen bzw. Abbauflächen, wie Kompensationsmaßnahmen für die Landwirtschaft aufgrund von Flächenverlust durch Verbesserung der Bewirtschaftung auf verbleibenden Flächen, wie keine naturschutzfachlichen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und wie die Berücksichtigung von Summationswirkungen verschiedener Vorhaben sind vorliegend in keinster Weise berücksichtigt worden.

   Es entstehe der Eindruck, dass auf landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen zurückgegriffen wird, um möglichst noch diese aus der Produktion zu nehmen.

5. Grundsätzliche Bedenken bestehen zum Bilanzierungsmodell für das Schutzgut Boden. Bei der Quantifizierung der Bodenfunktionen im Bereich des südlichen Sees in einer Größenordnung von 5 Hektar wird von einer zukünftigen landwirtschaftlichen Intensivnutzung mit einer angesetzten Werteinheit von 1 ausgegangen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird eine Intensivnutzung dieser Fläche nicht angestrebt, sodass diese zur Verfüllung vorgesehene Fläche bzw. als Extensivgrünland mit einer Werteinheit 2 einbilanziert werden kann. Demzufolge ergibt sich ein Überschuss von 6,0375 Werteinheiten. Damit verringert sich das Geamtdefizit auf nur noch 5,0821 Werteinheiten. Demgegenüber stehen die Kompensationsmaßnahmen A1 (B), A2 (B), A3 (B), A4 (B), A5 (B). Mit einer Fläche von 16,54 Hektar weisen sie eine deutliche Überkompensation auf. Hiergegen bestehen grundsätzliche Bedenken. Von daher ist auf die Umwandlung von 7,5 Hektar ackerbaulich intensiv genutzter Flächen in extensives Grünland zu verzichten A5 (B).

6. Des Weiteren sollte der bei einer Verlagerung des Betriebsstandortes vorgesehene Rückbau bzw. die Rekultivierung des bestehenden Betriebsgeländes in der Eingriffs-

Ausgleichsbilanzierung mit berücksichtigt werden. Auch hier gilt, dass die Landwirtschaft kein Interesse an einer Nutzung dieser Flächen hat, da sie aufgrund der Vorbelastung landwirtschaftlich sinnvoll nicht bewirtschaftbar sind. Von daher könne sie u. E. entsprechend als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen herangezogen werden.

7. Die in der Planung vorgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der Entwässerungsfunktion innerhalb des gesteuerten Rückhalteraumes, die eine Umkehrung der Fließrichtung beinhalten, werden aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptiert. Vorgesehen ist die Entwässerungsrichtung der Gräben Richtung Sielbauwerk zu ändern und hierfür entsprechende Sohlanhebungen sowie Geländeauffüllungen vorzunehmen. Dabei wird auf einer Strecke von ca. 600 Meter die Sohle ab dem Sielbauwerk um ca. 18 cm linear und um ca. 35 cm bis hin zum Knick des Grabens L 17 angehoben. Die Entwässerungs- und Abflussfunktion eines Grabens mit einem dann neu entstehenden extrem geringen Gefälle wird grundsätzlich in Frage gestellt. Stattdessen sind Vernässungen zu befürchten. Das bestehende Grabensystem weist wesentlich größere Gefälle auf.

8. Verbunden hiermit ist eine Auffüllung von Böschungen auf landwirtschaftlichen Flächen. Diese Auffüllungen führen dazu, dass landwirtschaftliche Flächen als Grabenflächen neu entstehen und für die Landwirtschaft somit Verlustflächen darstellen. Auch ist nicht nachgewiesen, dass die vorgenommenen Geländemodellierungen auf den Gräben abgewandten Seiten aufgrund der vorgenommenen Auffüllhöhe noch bewirtschaftbar sind und negative Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden können.

9. Ein Überlassen der Gräben –Teilstück Graben L 17 und südlicher Teil des Streitgrabens der Sukzession kann nicht toleriert werden. Wenn sie, wie den Unterlagen zu entnehmen eine Funktion für die Niederschlagsversickerung haben, erfordert dies auch eine regelmäßige Unterhaltung, die einen Wasserabfluss gewährleistet.

10. Wir gehen entgegen der Ausführung in den Planunterlagen zudem davon aus, dass die im Plangebiet liegenden Gräben grundwasserbeeinflust sind. Die in den Planunterlagen zugrunde gelegten Grundwasserflurabstände für die unterschiedlichen Szenarien (mittlere, niedrige bzw. hohe Grundwasserverhältnisse) weisen für den Raum, in dem das Entwässerungssystem verändert werden soll Grundwasserflurabstände bis zu 0,5 Meter auf. Demzufolge sind grundwassernahe Verhältnisse anzunehmen. Veränderungen im Entwässerungssystem müssen daher aus unserer Sicht im Zusammenhang mit den vorhandenen Grundwasserständen bzw. –verhältnissen betrachtet werden. Zudem liegen lt. Aussagen der grundwasserhydraulischen Modelluntersuchung die Grundwasserdruckhöhen der tieferen Stockwerke über den-

jenigen des oberflächennahen Grundwassers. Von Natur aus kommt es demnach zu einer nach oben gerichteten Grundwasserströmung. In Bereichen mit fehlendem Trennhorizont kommt es dabei zu einem Potenzialausgleich benachbarter Grundwasserleiter.

11. Grundsätzliche Bedenken in diesem Zusammenhang bestehen auch hinsichtlich der im Beweissicherungsverfahren zum Entwässerungskonzept getroffenen Annahmen. Die in Abbildung 6 der Anlage B 3.3 zitierten Wasserstands- bzw. Grundwasserstandsmessungen zeigen nur, dass in den Monaten Mai und Juni der Wasserstand im Graben L 17 (P 11) um ca. 15 – 20 cm über der Messstelle GVMH 1 lag. In den übrigen Monaten ist der Unterscheid u. E. so marginal und bewegt sich im cm-Bereich, sodass auf jeden Fall eine Korrespondenz zwischen Grundwasserständen und Wasserstand im Graben anzunehmen ist.

12. Zudem basieren die zitierten Messdaten der Abbildung 6 aus 2010 lediglich auf den Frühjahr- bzw. Sommermonaten. In Bezug auf die Wasserstände ist darauf hinzuweisen, dass Jahr 2010 ein Jahr mit grundsätzlich niedrigen Grundwasserständen war. Dagegen ist in Zeiten hoher Grundwasserstände mit niedrigen Flurabständen zu rechnen. Belastbare Aussagen können nur über längere Zeiträume, die auch eine Betrachtung von Zahlenreihen mit hohen Grundwasserständen beinhalt, getroffen werden. Zudem wurde nur das Sommerhalbjahr betrachtet. Die Grundwasserneubildung findet jedoch im hydrologischen Winterhalbjahr statt. Von daher sind dem Gutachten zugrunde gelegte Daten u. E. unvollständig.

13. Für den Streitgraben und den Graben L 18 sowie das umgebende Gelände liegen keine Messreihen und damit keine aussagekräftigen Daten vor

14. Aufgrund dieser Ausführungen sind wir der Auffassung, dass das Entwässerungskonzept zu überarbeiten und ein Einfluss des Grundwassers auf die Gräben zu berücksichtigen ist.

Entscheidung:

Die prospektive Abbaumenge von ca. 400 000 t versteht sich als über die Jahre errechnete durchschnittliche Absatzmenge. Im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird betont, dass ein sparsamer Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächlichen Bodenschätzen anzustreben ist. Dieser Grundsatz stellt dabei nicht auf die Produktion sondern auf die Verwendung ab.

Dadurch, dass im Rahmenbetriebsplan Abbauabschnitte gebildet werden müssen, deren Zulassung an künftige Hauptbetriebspläne geknüpft ist, besteht insbesondere für die Landwirtschaft eine relativ hohe Planungssicherheit, was die aktuellen und künftigen Abbau-

flächen anbelangt. Die im Rahmen des Vorhabens vorgeschlagene Maßnahme „extensive ackerbauliche Nutzung“ für einen Teilbereich versteht sich als Bewirtschaftungsmaßnahme gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG und trägt somit dazu bei, dass landwirtschaftliche Flächen nicht aus der Nutzung genommen werden müssen.

Die Heranziehung des aktuellen Betriebsgeländes als Kompensationsfläche ist erst bei einer Verlagerung des Betriebsgeländes möglich, was nicht Gegenstand des vorliegenden Rahmenbetriebsplanes ist.

Wie sich aus den Antragsunterlagen ergibt (Anlage B 3.2), hat sich aktuell ein Teil des Sohlgefälles des Grabens L 17 entgegen der Fließrichtung ausgebildet, wodurch ein Rückstaueffekt unterstrom entstehen kann. Künftig hat der Graben L 17 zwar ein geringeres Längsgefälle, jedoch wird hierdurch der aktuell vorherrschende Rückstaueffekt beseitigt. Die Entwässerungsleistung ist auch bei dem geplanten Längsgefälle von 0,011% ausreichend.

Im Bereich der Geländemodellierung kann eine Inanspruchnahme von Fremdflächen ausgeschlossen werden. Durch die Geländemodellierung können auch die tiefer liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen besser geschützt werden.

Durch die Anpassung der Grabensohle zur Entwässerung in der Versickerungsmulde kann das Niederschlagswasser gezielt abgeleitet werden. Eine Grabenunterhaltung ist daher nicht zwingend erforderlich. Es müssen diesbezüglich keine Regelungen getroffen werden.

Es ist durch Messdaten belegt, dass die Wasserstände der Gräben infolge von Niederschlägen meist über denen des Grundwassers liegen. Die Antragstellerin wird weiterführende Messungen über unterschiedliche Regimezustände durchführen.

Abschließend wird festgestellt, dass die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt wurden, dass der Flächenverlust für die Landwirtschaft hinzunehmen ist und gegenüber den öffentlichen - rechtlichen Interessen der Rohstoffversorgung zurücktritt.

Die ***Zentralstelle der Forstverwaltung*** **und das** ***Forstamt Pfälzer Rheinauen*** tragen in dem Schreiben vom 19.12.2011 gegen die geplante Erweiterung des Tagebaus „Jockgrim Rheinzabern 2“ aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken vor. Wald i. S. d. Landeswaldgesetzes ist von der Planung nicht betroffen. Das Vorhaben grenze allerdings unmittelbar an den südlich gelegenen Gemeindewald Jockgrim, Waldabteilung I 1 an. Die Prognoseberechnungen für die Grundwasserverhältnisse bei der Realisierung des Vorhabens sagten eine geringfügige Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich des Waldes voraus. Für den Fall, dass durch das Vorhaben das örtliche Wasserregime gestört wird und nachfolgend Trocknisschäden in den angrenzenden gemeindlichen Waldbeständen entstehen, sei durch eine Verpflichtung des Betreibers zur Entschädigung an die betroffenen Waldbesitzer in

Form einer privatrechtlichen Haftungserklärung zu begegnen oder ein entsprechendes Monitoring als Grundlage für ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Entscheidung:

Ein forstlicher Ausgleich ist nicht notwendig, da von dem bergbaulichen Vorhaben unmittelbar keine forstlichen Flächen betroffen sind. Ein Monitoring zur Überwachung des südlich gelegenen Gemeindewaldes Jockgrim wird durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine entsprechende Nebenbestimmung.

Der zuständige ***Landkreis Germersheim*** erklärt mit Schreiben vom 30.01.2012, das seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Landesplanungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und aus Sicht der Bauleitplanung keine Anregungen vorgebracht werden. Schließlich verweist die Untere Wasserbehörde auf die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde, die die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange vertritt.

Entscheidung:

Das wasserrechtliche Einvernehmen wurde durch den Landkreis Germersheim unter der Maßgabe erteilt, dass die Auflagen und Hinweise in der Stellungnahme der SGD Süd beachtet werden. Die Auflagen und Hinweise wurden vollständig in diesem Beschluss im verfügenden Teil übernommen.

Die ***Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd*** hat sich zunächst mit Schreiben vom 13.01.2012 aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zu dem bergbaulichen Vorhaben geäußert. Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Verwirklichung des Vorhabens keine Bedenken, da sich die Erweiterungsflächen und die bestehenden Abbauflächen entsprechend des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung befinden.

Die *Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd –Obere Naturschutzbehörde-* hat sich mehrmals in dem Verfahren geäußert, zunächst mit Schreiben vom 25.05.2012, dann mit Schreiben vom 21.02.2013 und entsprechend der Niederschrift vom 13.08.2013 auch im Erörterungstermin am 11.06.2013.

Die *Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd –Obere Wasserbehörde-* hat sich ebenfalls mehrmals in dem Verfahren geäußert, zunächst mit Schreiben vom 27.04.2012 und zuletzt mit Schreiben vom 18.09.2014.

Entscheidung:

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der *Oberen Naturschutzbehörde* werden in dem Bescheid umgesetzt. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz stimmt dem Abbauvorhaben zu, wenn die geforderten Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss umgesetzt werden. Die Auflagen und Bedingungen wurden in dem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt. Erhebliche Grundwasserabsenkungen sind nicht zu besorgen.

Der ***Verband Region Rhein-Neckar*** führt aus, dass die vor dem Hintergrund der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen gegen die Verwirklichung des Vorhabens keine Bedenken vorgetragen werden. Ebenso wie die bestehende Abbaufläche ist das Erweiterungsgebiet in der Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 als „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung“ dargestellt. In den Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung habe die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Rohstoffgewinnung dürfe durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Im aktuellen Entwurf des Einheitlichen Regionalplans ist das vorgesehene Erweiterungsgebiet ebenso wie im Regionalen Raumordnungsplan als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ festgelegt. Die Rohstoffgewinnung erfolge im Anschluss an die bereits wasserrechtlich planfestgestellte Abbaufläche. Ein Neuaufschluss liege demnach nicht vor. Das Vorhaben trage dem regionalplanerischen Grundsatz Rechnung, wonach Erweiterungen an bestehenden in Nutzung befindlichen Abbaustätten Neuaufschlüssen vorzuziehen seien. Die geplante Erweiterung liege zudem innerhalb des momentan in Bau befindlichen Polders Wörth/Jockgrim. In diesem Bereich solle sich der Rohstoffabbau in der Verbandsgemeinde Jockgrim konzentrieren. Aus regionalplanerischer Sicht wird die damit einhergehende räumliche Überlagerung der Nutzungen Rohstoffgewinnung und Hochwasserrückhaltung befürwortet. Das Erweiterungsgebiet ist in der Gesamtkarte zusätzlich als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Beeinträchtigungen der freiraumschützenden Funktionen des Regionalen Grünzuges sind infolge der Rohstoffgewinnung nicht zu besorgen und werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen.

Entscheidung:

Eine Entscheidung ist nicht notwendig.

3. Nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine

Die ***Pollichia*** und der ***BUND Rheinland-Pfalz e. V*** haben sich zu dem bergbaulichen Vorhaben geäußert.

Die ***Pollichia*** trägt mit Schreiben vom 27.12.2011 keine grundlegenden Bedenken gegen das bergbauliche Vorhaben vor. Nach dem gültigen Raumordnungsplan liegt die geplante Abbaufläche in einem Vorranggebiet für „Rohstoffsicherung“ und außerdem in einem gesteuerten Polder zur Hochwassersicherheit. Damit entspräche das Vorhaben auch einer langjährigen Forderung der Pollichia, dass Flächen zur Kiesgewinnung in gesteuerte Polder gelegt werden sollten. Die Rekultivierung der Kiesgruben sollte so erfolgen, dass die Nutzung der Fläche zur Hochwasserrückhaltung ökologisch unproblematisch ist. Für die von dem bergbaulichen Vorhaben betroffene Zauneidechse biete die Antragstellerin eine Umsiedlung an. Es werde Wert darauf gelegt, dass die Umsiedlung fachgerecht durchgeführt wird und die neuen Lebensräume außerhalb der Hochwasserrückhaltung an Stellen liegen, an denen die Tiere nicht durch Verkehr gefährdet sind.

Der ***BUND Rheinland-Pfalz*** legt in seiner Elektronischen Post vom 01.12.2011 dar, dass er erfahrungsgemäß in bergrechtlichen Verfahren wenig Aussicht auf Durchsetzung seiner naturschutzfachlichen Vorstellungen hat.

Entscheidung:

Bzgl. der Einwendung der Pollichia bleibt festzuhalten, dass die Rekultivierung in Abstimmung mit der SGD Süd (obere Naturschutzbehörde und Regionalstelle WAB – Neubaugruppe Hochwasserschutz) erfolgt und des Weiteren, dass die betroffene Lokalpopulation der Zauneidechse sich am Streitgraben innerhalb der Hochwasserrückhaltung befindet.

In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich werden ähnliche Standortbedingungen geschaffen. Die Kompensation ist hierdurch erbracht.

4 Private

Einwendungen Privater bzw. private Einwendungen sind im Zuge des Beteiligungsverfahrens nicht form- und fristgemäß eingegangen.

VII. Gesamtergebnis

Die Holcim Kies- und Beton GmbH hat im Jahre 2008 den Quarztagebau „Jockrim-Rheinzabern 1“ erworben und führt den seit vielen Jahren auf der Grundlage wasserrechtlicher Planfeststellungen im Nassabbau betriebenen Tagebau nunmehr fort. Nach Anregung durch die Kreisverwaltung Germersheim stellte das Landesamt für Geologie und Bergbau im Auftrag der Antragstellerin als zuständige Behörde fest, dass die Untersuchung des Sand – Kies - Vorkommens in diesem Tagebau ergab, dass diese Quarzkiese und -sande als Bodenschatz i. S. d. des Bundesberggesetzes geeignet sind. Mit Entscheidung des LGB im Jahre 2004 wurde der Betrieb in das Bergrecht überführt.

Nunmehr wurde zur Erschließung des Abbaufeldes „Jockrim-Rheinzabern 2“ von der Antragstellerin ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit der Bitte um Einleitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zum Abbau genutzten Feld „Jockgrim-Rheinzabern 1“ ist ein Produktionsübergang in den Erweiterungsbereich vorgesehen.

Somit dient das Vorhaben der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit unter dem Aspekt eines geringstmöglichen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt. Ein Neuaufschluss hätte einen wesentlich bedeutsameren Eingriff zu Folge. Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der Bodenschutz bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht es der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Quarz insbesondere im Einzugsbereich des Tagebaus erforderlich. Die Erweiterung der Abbaufläche erfolgt insbesondere nicht nur auf Grund eines Partikularinteresses, sondern gerade auch im Allgemeininteresse. Sie ist ein planungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Im Allgemeininteresse steht namentlich die Sicherstellung der Rohstoffversorgung. Zudem wird einem verbrauchsfernen Transport von Rohstoffen entgegengewirkt.

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz war das Vorhabengebiet als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Ebenso ist im aktuellen Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2015 die Fläche dem Rohstoffabbau zugewiesen. Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem aus hiesiger Sicht geteiltem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Insbesondere ist dem regionalplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, wonach Erweiterungen an bestehenden Nutzungen zur Rohstoffgewinnung einem Neuaufschluss vorzuziehen sind. Raumordnerische Belange stehen der beabsichtigten Erweiterung des Quarzkies- und Sand Tagebaus „Jockgrim-Rheinzabern“ mithin nicht entgegen.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmenbetriebsplan berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, den durch die Rohstoffgewinnung erfolgenden Eingriff zu kompensieren, was die Naturschutzbehörden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bestätigt haben. Ferner wurden entsprechende Regelungen in dem Planfeststellungsbeschluss getroffen.

Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Die gemäß § 34 BNatschG vorgenommene Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des bergbaulichen Vorhabens die Erhaltungsziele angrenzender Natura 2000-Gebiete nicht tangiert werden.

Die sukzessive Wiedernutzbarmachung genießt für die Antragstellerin einen hohen Stellenwert und deswegen werden die Abgrabungsstätten zu Landschaftsseen fortentwickelt. Neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarte werden geschaffen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Da eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vorhabens nicht möglich ist, gehen Teile der in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung des Vorhabens endgültig für die Landwirtschaft verloren. Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben allerdings nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben auch ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden wird, dient es dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird das betroffene Gewinnungsgebiet naturschutzfachlichen Zwecken zugeführt Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Belange der Landschaft vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit im zulässigen Rahmen erfolgen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist gewährleistet. Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Die Zulassung der Abbauerweiterung sichert den Bestand des Unternehmens und die vorhandenen Arbeitsplätze am Standort. Mit der Entscheidung zugunsten der Abbauerweiterung wird langfristig Planungssicherheit und Planungsklarheit erreicht.

Insgesamt können negative Umweltauswirkungen weitgehend vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu einem Teil sind sie zeitlich begrenzt, zum Teil sind Verbesserungen zu erwarten. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen ist langfristig eine Erhöhung der landschaftlichen und ökologischen Qualität eines Gebietes zu erwarten. Die umfangreichen zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen aufgenommenen Nebenbestimmungen bewirken eine Optimierung des Rechtsgüterschutzes. Die Vorgaben des Naturschutzrechts werden eingehalten. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht überwiegend entgegen. Der Umfang der Umweltauswirkungen kann durch Maßnahmen, die der Unternehmerin auch in nachfolgenden Betriebsplanverfahren auferlegt werden, weiter reduziert werden. Die Umweltauswirkungen sind daher insgesamt vertretbar, ohne die bestehenden Bedenken negieren zu wollen.

Somit wird der Plan festgestellt und damit der obligatorische Rahmenbetriebsplan zugelassen.

C. Kostenfestsetzung

Die Erteilung dieser Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 13.04.2010 (GVBl. Nr. 7, S. 81) in Verbindung

mit § 10 LGebG. Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

D. Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z.B. Schreibfehler können durch das LGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das LGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf.

E. Rechtsbehelfsbelehrungen

I. Rechtsbehelfsbelehrung zum Planfeststellungsbeschluss

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim *Verwaltungsgericht Neustadt, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt/Wstr.* schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

II. Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gegen die jeweils erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Emy-Roeder-Straße 5

55129 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

www.lgb-rlp.de/elektronische_kommunikation.html

aufgeführt sind.

Im Auftrag

(Jörg Daichendt)
Bergdirektor